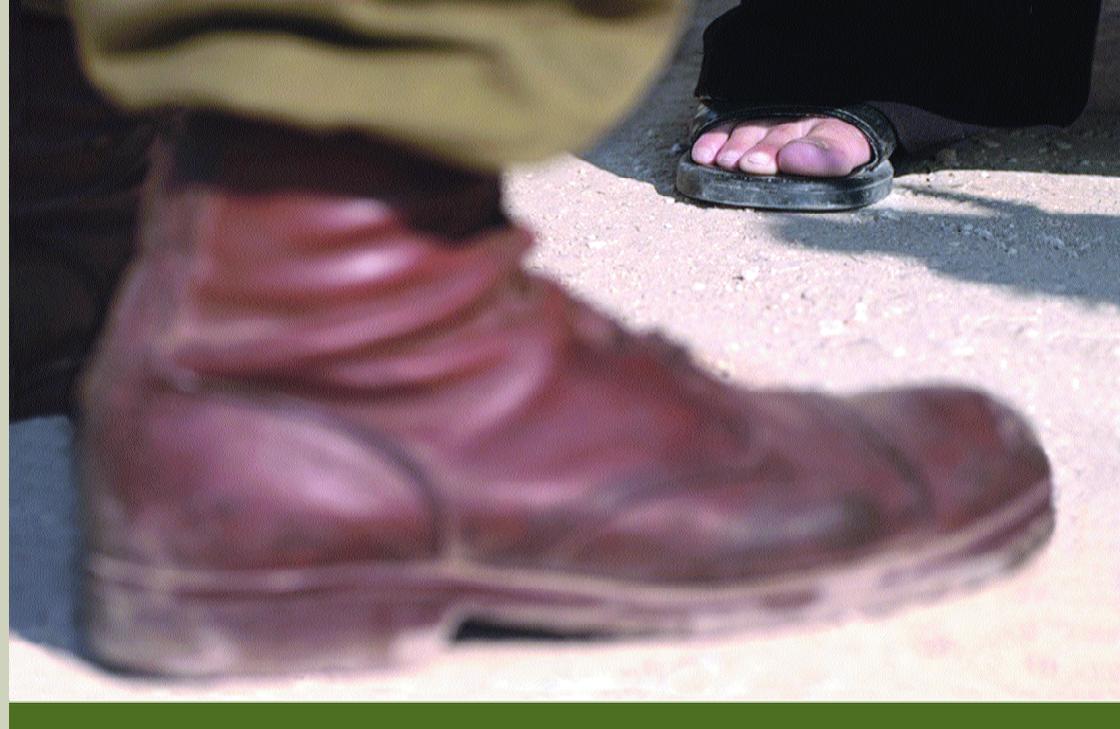


Im Lauf der Jahre sind Tausende Palästinenser unter der Beschuldigung verhaftet worden, sie unterhielten Verbindungen zu einer Organisation, einer Einrichtung, einem Büro, einer Bewegung, einem Zweig, einem Zentrum, einem Komitee, einer Teilgruppe oder einer sonstigen Gruppierung, die das israelische Gesetz als „feindlich“ oder „terroristisch“ brandmarkt und in einer ständig wachsenden Liste verbotener Vereinigungen aufführt.

Verordnung Nr. 85 der noch aus der britischen Mandatszeit stammenden Verteidigungs(Notstands)-Vorschriften von 1945 nennt zehn Verstöße, die die Mitgliedschaft oder Unterstützung einer verbotenen Vereinigung betreffen, und zählt die Strafen für diese Verstöße auf. Der willkürliche Charakter dieses Gesetzes, das den besetzten Gebieten auferlegt ist und das nahezu jede Situation und jeden Menschen erfasst, zeigt sich in Absatz 9 der Verordnung Nr. 85 (in der Überarbeitung von 1946 und 1947). Sie bestimmt, dass sich jeder strafbar macht, der im Namen einer verbotenen Vereinigung handelt - durch schriftliche oder mündliche Äußerungen, durch Worte, Gesten oder andere Darstellungsmittel, direkt oder indirekt, gleich ob implizit, durch Andeutung, mögliche Schlussfolgerung oder auf andere Weise.

Es ist schwer vorstellbar, dass irgend jemand in der Lage ist, sich gegen einen derartigen Verdacht zu wehren – noch weniger ein Palästinenser, der der Besatzung auf Gedeih und Verderb ausgeliefert ist.

Foto: Rusty Stewart



SCHULDIG

Mitgliedschaft und Tätigkeit
in einer verbotenen Vereinigung
Israelische Militärgerichte 2008

WATCH מַחְסוֹם

MACHSOMWATCH ist eine Organisation israelischer Frauen, die einen der schlimmsten Aspekte der Besatzung beobachtet – die Einschränkung der Bewegungsfreiheit für Palästinenser in den besetzten Gebieten.



Frauen gegen die
Besatzung und für
Menschenrechte
www.machsomwatch.org
Telephone: 054-5300385
machsomwatch@gmail.com



SCHULDIG

**Mitgliedschaft und Tätigkeit
in verbotenen Vereinigungen**
Israelische Militärgerichte 2008



Impressum

Übersetzt aus dem Englischen von Ulrike Vestring

GUILTY

Membership and Activity in Unlawful Associations

Military Courts 2008

© 2009 MachsomWatch, Israel

© für die deutsche Ausgabe:

Melzer Verlag /SEMITedition, Neu-Isenburg

Satz und Layout: Manuela Kunkel

Umschlag: Maya Bluhm

Druck und Bindung: GGP media on demand, Pößneck

ISBN 978-3-9813189-3-7

Printed in Germany

www.dersemit.de

Inhaltsverzeichnis

An Stelle eines Vorworts	4
Einführung	
Was ist eine verbotene Vereinigung?	8
Schuldvereinbarungen anstelle von regulären Gerichtsverfahren	14
Eine „irgendwie geartete Beziehung“ zu einer verbotenen Organisation	16
Untersuchungshaft als Strafe vor der Verurteilung	18
Die Strafen	20
Die Unabhängigkeit der Gerichte	22
Aktivitäten, die in Anklageerhebungen angeführt werden	24
Sechs Fallgeschichten	
Faisa Dib Foda, Erziehungsberaterin und Kindergartenlehrerin	30
Ghazi Kassem Ahmed Issa, Geldwechsler, und sein Buchhalter Imad Auad	33
Dr. Jussef Hussein Hariosch Barjih, Zahnarzt	39
Ali Ahmed Shamassneh und Firas Khalil Muhammad Shamassneh, beide Tagelöhner	42
Dr. Ghassan Muhammad Khaled, Dozent an der juristischen Fakultät der Najah-Universität	46
Hassan Jussef Daoud Dar Khalil, Hamas-Aktivist	54
Anhang	
Rechtsgrundlagen	59
Weiterführende Hinweise	64
Schlussbemerkung	67

An Stelle eines Vorworts

Es ist mir ein Anliegen, der deutschen Übersetzung unserer Veröffentlichung über die Verfahren an den israelischen Militärgerichten einige Worte voranzustellen. Ich bin ein langjähriges Mitglied von Machsomwatch und Courtwatch, beide Aktionsgruppen gegen die israelische Besetzung des Westjordanlands. Ich möchte die deutschen Leserinnen und Leser mit den Motiven bekanntmachen, die mich bewegen, an solchen Aktivitäten teilzunehmen, wie die Beobachtungen und Dokumentationen an den Checkpoints oder vor den Militärgerichten ablaufen. In beiden Projekten sind wir nach jahrelanger Tätigkeit zu dem Schluss gekommen, dass sowohl die Einschränkung der Bewegungsfreiheit an den Checkpoints als auch die Militärgerichte keine Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrors sind, sondern äußerst wirksame Kontrollmittel der Militärbesetzung, um die jahrzehntelange Besetzung aufrechtzuerhalten.

Ich bin israelische Jüdin und habe als solche ein entsprechendes historisches Gedächtnis. Die Lehren aus dem Holocaust sind für mich nicht nur eine Verpflichtung den Opfern des Nazismus gegenüber, sie sind eine Verpflichtung zu einer Reihe von universalen ethischen Werten, in deren Namen wir ja auch den Antisemitismus ablehnen müssen. Und einer dieser ethischen Werte ist die Verpflichtung, nicht zu schweigen, wenn wir in unserem Umfeld Unrecht sehen. Angesichts von Unterdrückung und Entrechtung darf ein moralischer Mensch nicht die Augen schließen und schweigen. Und da ich 20 Minuten entfernt von dem Ort lebe, an dem täglich und stündlich Verletzungen von Menschenrechten stattfinden, darf ich nicht schweigen.

Ich bin, seitdem ich denken kann, in Menschenrechtsgruppen tätig. Der ursprüngliche Anlass dafür stammt aus dem Holocaust und hat auch sehr viel mit meinem jüdisch-orthodoxen ungarischen Großvater zu tun, der in Auschwitz zusammen mit seinem jüngsten Sohn ermordet wurde. Vor seiner Ermordung hat er dort einen jungen Lagerinsassen aus seiner Heimatstadt getroffen und ihm das Versprechen abgenommen, alles zu tun, um am Leben zu bleiben, damit er der Familie meines Großvaters erzählen kann, was er in Auschwitz gesehen und erfahren hat. Dieser junge Mann hat tatsächlich überlebt und dann der Familie meiner Mutter, als sie aus der Emigration nach dem Krieg zurückkam, erzählt, was er in Auschwitz gesehen und erlebt hatte. Diesen Auftrag, nicht wegzusehen, nicht zu schweigen, sondern zu berichten, was um mich herum an Verfolgung und Unrecht geschieht, habe ich von meinem Großvater als Vermächtnis mitbekommen. Damit bin ich aufgewachsen: Aug und Ohr offen zu halten, die Realität kritisch zu hinterfragen, damit es nie wieder dazu kommt, dass Menschen gedemütigt und brutal ermordet werden, ohne dass andere Menschen sich entscheiden, dagegen vorzugehen, um es zu verhindern.

Ebenso ist es sehr bedeutsam, sein Herz nicht nur dem eigenen Leiden zu öffnen, sondern auch dem Leiden der anderen gegenüber. Historische Unterscheidungen sind zum Verständnis der jeweiligen Vorgänge absolut wichtig. Wenn man aber moralisch zwischen dem eigenen Leiden und dem Leiden der anderen unterscheidet, ist man moralisch nicht glaubwürdig. Ich kann mir nicht vorstellen, dass man ernsthaft gegen den Antisemitismus kämpfen und gleichzeitig die Unterdrückung eines anderen Volkes befürworten kann.

Wir legen Ihnen nun in Deutschland unseren Bericht über die Verfahren an den israelischen Militärgerichten vor, weil man, meiner Meinung nach, immer und überall über Verletzungen von Menschenrechten sprechen muss, damit sich die liberalen und demokratischen Kräfte vereinigen können. Ich lehne es ab, dass unter dem Vorwand des Antisemitismus jeder Kritik an der israelischen Regierungspolitik der Mund gestopft wird und dass wir, die wir Kritik üben, als Antisemiten oder als Förderer des Antisemitismus verunglimpft werden.

Roni Hammermann
West Jerusalem

Von Hava Halevi und Hagit Shlonsky
Aus dem Englischen von Ulrike Vestring

Danksagung

Unser Dank gilt allen, die zu dieser Veröffentlichung beigetragen haben.

Vor allem danken wir den MachsomWatch-Frauen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Verfahren vor israelischen Militärgerichten zu beobachten und darüber zu berichten (im folgenden CourtWatch genannt). Die sechs in dieser Broschüre enthaltenen Fallgeschichten gründen auf ihren Beobachtungen und Recherchen. Gespräche, Diskussionen und Gedankenaustausch mit den Frauen haben uns geholfen, das Material zu ordnen und vorzulegen. Zahlreiche Rechtsanwälte, die die Beschuldigten vor Gericht vertreten, haben sich Zeit für unsere Fragen genommen und uns Wege durch das Labyrinth von Gesetzen, Verordnungen und Bürokratie gezeigt.

Unser Dank gilt Maya Bluhm für die grafische Gestaltung und das Layout sowie Norah Orlow (mollky@zahav.net.il) für die Koordinierung des Projekts.

Besonderen Dank schulden wir den Rechtsanwältinnen Smadar Ben Natan, Tamar Peleg und Leah Tsemel, die uns großzügig ihre Zeit und ihren Rat zukommen ließen. Mit ihren erhellenden und konstruktiven Kommentaren haben sie die Entstehung dieses Dokumentes in seinen verschiedenen Stadien gefördert.

Einführung

Was ist eine verbotene Vereinigung?

Diese Broschüre berichtet von Palästinensern aus dem Westjordanland, die vom Militär verhaftet und vor Militärgerichten angeklagt wurden, die Vorschriften über „ungegesetzliche Vereinigungen“ in einem oder mehreren der darin vorgesehenen zehn Straftatbestände verletzt zu haben. Die häufigsten Beschuldigungen lauten auf Mitgliedschaft in einer verbotenen Vereinigung sowie Tätigkeit, leitende Stellung oder Dienstleistungen für eine solche Organisation. Weitere Straftatbestände sind: Teilnahme an einer Kundgebung einer solchen Organisation oder Hilfe bei ihrem Zustandekommen, Besitz von Publikationen einer verbotenen Vereinigung, Verfassen, Vorbereiten, Herausgeben, Drucken, Verkaufen oder Verteilen von Material im Zusammenhang mit einer derartigen Vereinigung; und schließlich das Sammeln von Geld zu ihrer Unterstützung, sowie die direkte oder indirekte Vertretung einer verbotenen Vereinigung.

Für diese Straftatbestände gibt es zwei gesetzliche Grundlagen: die Verteidigungs(Notstands)verordnungen von 1945 und die Verordnung zur Verhinderung von Terrorismus von 1948. (Texte auszugsweise in Anlage 1). Palästinenser aus dem Westjordanland werden auf Grund von Rechtsvorschriften verfolgt, die auf die britischen Mandatsbehörden vor der Staatsgründung Israels zurück gehen: Defense (Emergency) Regulations 1945. Diese Verordnungen wurden gleich nach der Staatsgründung von der neuen israelischen Regierung mit einigen Modifikationen übernommen und sind weiterhin in Kraft. Sie

wurden lediglich in einigen Punkten den israelischen Militär-gesetzen angepasst. Sie sehen für Mitgliedschaft in oder Unterstützung für verbotene Vereinigungen spezifische Strafen vor.¹ Im Lauf der Jahre wurden tausende Palästinenser verhaf-tet und beschuldigt, sie unterhielten Verbindungen zu einer Organisation, einer Einrichtung, einem Büro, einer Bewegung, einem Zweig, einem Zentrum, einem Komitee, einer Teilgruppe, einer Gruppe oder einer sonstigen Gruppierung, die das Gesetz als „feindlich“ oder „terroristisch“ einstuft und in einer ständig wachsenden Liste verbotener Vereinigungen aufführt.

Das Verbot einer Vereinigung kann in zweierlei Weise erfol-gen: entweder erklärt der Militärkommandeur, dass bestimmte Organisationen oder Einrichtungen verboten sind, oder das Gericht entscheidet, dass eine bestimmte Organisation wegen ihrer Ziele oder ihrer Tätigkeit feindlich ist und daher den Kriterien einer verbotenen Vereinigung entspricht.

Die Liste der vom Militärkommandanten verbotenen Vereinigungen ist außerordentlich lang, und alljährlich kommen Dutzende von Organisationen – mit Sitz in Israel oder im Ausland – hinzu. Viele derartige Organisationen sind an keinerlei militärischen Aktivitäten beteiligt und können auch nicht Hamas zugeordnet werden (die zur terroristischen Organisation erklärt wurde). Selbst Organisationen, die nicht länger als staats-feindlich gelten – etwa Fatah, die am 30. Januar 1986 zu einer terroristischen Vereinigung erklärt worden war -, wurden nicht von der Liste gestrichen, obwohl Fatah inzwischen die Palästinensische Behörde anführt und ihre Vertreter offiziell mit israelischen Politikern verhandeln. Die Spielregeln haben sich geändert, Fatah-Mitglieder werden nicht mehr wegen Zugehörigkeit zu einer verbotenen Vereinigung verfolgt. Ihre

¹ Siehe Anhang „Rechtsgrundlagen“

Freistellung von Verfolgung unter den gegenwärtigen politischen Umständen beruht jedoch auf einer Geste guten Willens; sollten israelische Interessen es erneut erforderlich machen, sie gerichtlich zu belangen, bedürfte es keiner neuen Anordnung.

Wenn jemand beschuldigt wird, in einer geächteten Organisation tätig zu sein, bedarf es nicht des Beweises, dass Tätigkeit oder Ziele der Organisation tatsächlich feindlich sind. Es genügt, dass die Organisation zu irgendeinem Zeitpunkt für verboten erklärt wurde. Es kommt auch nicht darauf an, ob das Verbot der Organisation dem Beschuldigten bekannt war. Hinzu kommt, dass häufig die Verbotserklärung im Westjordanland nicht einmal öffentlich gemacht wird, so dass die Einwohner keine Kenntnis davon haben.² Manchmal wird eine Organisation zur verbotenen Vereinigung erklärt, nachdem eine Verhaftung oder Beschlagnahme erfolgt ist. Damit soll die Aktion der Sicherheitsbehörden rückwirkend legalisiert werden. (Dazu weiter unten die Verhaftung von Ministern der Palästinensischen Behörde und von Mitgliedern des Legislativrates am 29. Juni 2006. Ihnen wurde vorgeworfen, der Gruppe für „Reform und Wandel“ anzugehören, die erst am 20. Juni 2007 für verboten erklärt wurde, also ein Jahr nach ihrer Verhaftung.)

Im März 2006 fanden in Palästina demokratische Wahlen statt - mit Zustimmung und Unterstützung Israels und unter internationaler Wahlbeobachtung. In der Folge wurden Vertreter von Hamas in hohe Regierungsämter berufen. Die Reaktion auf die neue politische Realität folgte auf dem Fuß. Israel ging von einer Politik der „Zurückhaltung“ zu „rigoroser Durchsetzung“ über, wie ein Richter beim Verfahren gegen zwei Mitglieder des Legislativrates der palästinensischen Autonomiebehörde erklärte.³ Tatsächlich stürmten Sicherheitskräfte nur wenige Tage nach der

² Siehe Fallgeschichte Faisa Foda Seite 30

³ Protokolle der Militärgerichtsverfahren Nr. 3806/06 und 3826/06 vom 30. April 2008

Entführung des Unteroffiziers Gilad Shalit im Juni 2006 die Häuser von palästinensischen Abgeordneten und Ministern und verhafteten sie zu Dutzenden. Ihnen wurde Mitgliedschaft und Tätigkeit in einer verbotenen Organisation und damit Verstoß gegen Artikel 85, Absatz 1, Buchstabe a der Verteidigungs (Notstands)verordnungen von 1945 vorgeworfen. Die Anklageschriften waren nahezu gleichlautend und bezogen sich auf die gleichen Sachverhalte.

Die gegen die verhafteten Minister und Abgeordneten erhobenen Beschuldigungen waren so weit und allgemein formuliert, dass sie keines Beweises bedurften. In einer der zahlreichen Anklageerhebungen etwa wurden zunächst die offenkundigen Tatsachen aufgeführt:

„Der Angeklagte ist seit 2006 Mitglied oder Aktivist von Hamas ... Er war Chef oder gehörte der Leitung an oder hatte irgendeine Stellung in einer verbotenen Vereinigung ... Er wurde in den Palästinensischen Legislativrat gewählt und vertrat als Abgeordneter die Gruppe für „Reform und Wandel“, die ein Teil von Hamas ist.“

Danach wurden die Straftaten im einzelnen aufgeführt:

„Der Angeklagte handelte im Namen einer verbotenen Vereinigung, durch schriftliche oder mündliche Äußerungen, durch Worte, Gesten oder andere Darstellungsmittel, direkt oder indirekt, gleich ob implizit, durch Andeutung, mögliche Schlussfolgerung oder auf andere Weise“⁴

Bei diesen Verfahren traten als Zeugen der Anklage Angehörige des Geheimdienstes General Security Service (GSS) auf, die zuvor die Beschuldigten sowie andere

⁴ Siehe Militärgericht Yehuda, Fall Nr. 2964/06. Siehe auch Verteidigungs (Notstands)-Verordnungen von 1945, Teil VII, Art. 85 (9)

Parlamentarier verhört hatten, die bei der selben Operation verhaftet worden waren. Keiner der Verhafteten machte ein Hehl aus der Tatsache, dass er als Vertreter einer Organisation gewählt worden war, die die Sicherheitsbehörden als eine Hamas-Gliederung ansehen. Sie betonten alle, dass die Wahlen von Israel gebilligt und demokratisch verlaufen waren.

Damit hatten die Sicherheitskräfte dem aus den Wahlen hervorgegangenen palästinensischen Regierungssystem einen schweren Schlag versetzt. Nunmehr begannen sie eine gezielte Kampagne zur Zerstörung der gesellschaftlichen Infrastruktur mit der Behauptung, diese Struktur unterstütze und bestärke die militärischen Aktionen von Hamas und anderer Organisationen des Widerstands gegen die Besatzung. General Gad Shamni, der Chef des Central Command, sagte dazu im Gespräch mit Präsident Shimon Peres:

„Sie (die Palästinensische Autonomiebehörde) fängt gerade an, eine Alternative zu schaffen zu dem, was Hamas seit Jahren macht. Hamas hat ein System geschaffen, das die Bürger mit allem versorgt, was sie im täglichen Leben brauchen: Erziehung, Sozialfürsorge, Gesundheit, Religion, Programme für Kinder, Suppenküchen. Dutzende von Gemeinde- und Stadtverwaltungen werden von Hamas regiert.“⁵

Militärjustiz ebenso wie Armee und Geheimdienst GSS sind der Ansicht, dass der Kampf gegen Terrororganisationen, die die Sicherheit des Staates bedrohen, auf mehreren Ebenen geführt werden muss. Der Kampf muss sämtliche Zweige der Terrororganisationen einbeziehen, auch solche, die nach außen hin soziale und humanitäre Aufgaben erfüllen.⁶ Die Sicherheits-

⁵ Siehe Amos Harel in Haaretz vom 3. Okt. 2008

⁶ Siehe Berufungsverfahren (Einzelrichter) Nr. 3832/07

behörden einschließlich der Militärjustiz betrachten alle zivilgesellschaftlichen Einrichtungen, sogar diejenigen, die zur Sicherung des täglichen sozialen Lebens unter der harschen Besatzungsrealität beitragen, als Sicherheitsrisiken, oder – in ihrem Sprachgebrauch – als Gefährdung.

Der Vorsitzende Richter des Militärberufungsgerichts erklärte:

„Es ist heutzutage Allgemeinwissen, dass die Unterscheidung zwischen militärischer und ziviler Betätigung künstlich ist. ... Tätigkeiten, die an sich rechtmäßig und verdienstvoll sind wie etwa religiöse Erziehung oder Armenspeisungen, sind als Dienstleistungen für eine ungesetzliche Vereinigung anzusehen, sofern sie im Namen von Hamas erbracht werden.“⁷

In der Tat wird ein breites Spektrum von sozialen, kulturellen, humanitären und politischen Tätigkeiten als terrorverdächtig eingestuft, gleich ob sie von Hamas unterstützt werden oder ob sie von anderen zivilen Organisationen ausgehen.

Jeder in den besetzten Gebieten lebende Palästinenser steht schon wegen seiner Zugehörigkeit zur sogenannten „feindlichen Bevölkerung“ unter Verdacht, mit dem Terror in Verbindung zu stehen. Militärjustiz und Sicherheitsbehörden arbeiten zusammen, um die Kontrolle der Bevölkerung sicherzustellen. Die Mittel der Kontrolle reichen von direktem Vorgehen gegen jeden, der als Feind betrachtet wird, bis zur Versagung des Rechts der Bürger, Vereinigungen zu bilden, zum Verbot jedweder öffentlicher Tätigkeit und schließlich zur Zerstörung der palästinensischen Gesellschaftsstruktur.

Es ist ein Teufelskreis: je stärker und umfassender das Leben der Palästinenser kontrolliert und je härter ihr Recht auf Vereini-

⁷ Siehe Haftbeschwerden Nr. 3249/06 u.a.

gung unterdrückt wird, umso größer wird die daraus erwachsende Feindseligkeit und Gefahr für die Sicherheit.

Die israelische Armee teilt die Militärgerichtsverfahren gegen Palästinenser in Kategorien ein. Der Straftatbestand „Feindliche Terroraktivität“ machte 47 % der im Jahre 2007 erfolgten Anklagen (ohne Verkehrsdelikte) aus.⁸ Dabei bezogen sich die meisten Fälle auf „Mitgliedschaft und Tätigkeit in einer verbotenen Vereinigung“. Anders als die meisten Israelis meinen, betrifft nur ein kleiner Teil der Anklagen wegen terroristischer Taten tatsächlich Mord oder Mordversuch.

Im Jahre 2008 besuchten Mitglieder von MachsomWatch regelmäßig Verhandlungen vor den Militärgerichten. Sie verfolgten dabei vor allem Verfahren, in denen es um „Mitgliedschaft und Tätigkeit in einer verbotenen Vereinigung“ ging, bis zu ihrem Abschluss.⁹ Aus dieser konsequenten Beobachtung gewannen sie Erkenntnisse und Einsichten bezüglich der Rolle, die die Militärgerichte bei der Aufrechterhaltung der Besatzung spielen.

Schuldvereinbarungen anstelle von regulären Gerichtsverfahren

In den Militärgerichtsverfahren werden nahezu alle Angeklagten in sämtlichen oder einigen Punkten für schuldig befunden; nur einige wenige (unter 1 %) werden frei gesprochen. Notwendige, wenn auch nicht ausreichende Bedingung für einen Freispruch ist, dass das Gericht die Schuldvorwürfe durch Beweiserhebung und Zeugeneinvernahme wirklich prüft. Solche vollständigen Prozesse kommen selten vor: 2007 fanden sie nur in 93 von

⁸ Zitiert nach Military Courts Unit, Jahresbericht für 2007. Die fünf Kategorien von Straftaten, nach denen Palästinenser vor den Militärgerichten angeklagt werden können: Feindliche terroristische Aktivität, Bruch des öffentlichen Friedens, die „klassischen“ Straftatbestände, unerlaubter Aufenthalt in Israel und Verkehrsdelikte.

⁹ Siehe Anhang 3

5.497 Fällen statt (ohne Verkehrsdelikte).¹⁰ Daraus wird ersichtlich, dass die Art und Weise der Prozessführung den Ausgang bestimmt.

In den meisten Verfahren werden Schuldvereinbarungen mit Schuldanerkenntnis getroffen.¹¹ Viele Palästinenser, denen Tätigkeit in einer verbotenen Organisation vorgeworfen wird, bestreiten nicht, dass sie in der Tat für eine solche Organisation tätig waren – Gemeinderat, Schule, Waisenhaus, karitative Einrichtung oder ein Büro der Palästinensischen Autonomiebehörde. Aber sie weisen die Definition dieser Einrichtung als terroristische Organisation zurück und bestreiten, irgend etwas mit Terrorismus zu tun zu haben. Indessen bleiben nur wenige Angeklagte bei ihren Aussagen und halten im Laufe eines langen Beweismittelverfahrens an ihrer Position fest.¹² Viele akzeptieren eine Schuldvereinbarung, weil sie sich davon eine kürzere Haftdauer erhoffen.¹³

Das Gericht seinerseits drängt Angeklagte, einer Schuldvereinbarung zuzustimmen, und honoriert sie, da sie Zeit spart und das Gericht entlastet. Die Überlastung der Gerichte ist jedoch eine direkte Folge der Besatzung und ihres Zwangsapparates,

10 Die von den Militärgerichten für 2007 veröffentlichten Berichte enthalten keine statistischen Angaben über den Anteil von Freisprüchen, aber an einer Stelle heißt es, dass 15 % der Fälle, in denen eine Hauptverhandlung geführt wurde, mit Freispruch endeten. Das sind also, wohlgemerkt, nicht mehr als 14 Fälle. Siehe Jahresbericht „Military Courts Unit 2007“

11 Die Schuldvereinbarung (plea bargain) ist eine Abmachung zwischen Anklage und Verteidigung, bei der sich der Angeklagte für schuldig erklärt, um eine mildere Strafe zu erwirken. Anders der „Deal“ in Deutschland, der durch Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung vom 29. Juli 2009 eingeführt wurde („Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“). Hier können Richter, Staatsanwalt und Angeklagter gemeinsam in gewissem Rahmen Absprachen über Verfahren und Strafmaß treffen, wenn der Angeklagte ein Geständnis ablegt. Doch bleibt das Gericht zu umfassender Wahrheitsermittlung verpflichtet. Deshalb kann keine Vereinbarung über den Schuld-spruch, sondern nur über das Strafmaß erfolgen, das schuldangemessen und gerecht sein muss.

12 Siehe Fallgeschichte des Geldwechslers Ghazi Issa und seines Buchhalters Imad Auad, sowie die des Zahnarztes Jussef Barjih.

13 Siehe Fallgeschichte von Ali Shamassneh und Firas Khalil Shamassneh aus Katana

dessen integraler Bestandteil das Justizsystem ist. Die unerträgliche Leichtigkeit, mit der dieses System Verdächtige und ihre Angehörigen verhaftet, der allgegenwärtige Gebrauch von "Gefährdung der Sicherheit der Region" als Vorwand, wobei die Einzelheiten stets geheim sind, die seltene Freilassung gegen Kautions, die Höhe der Geldstrafen und Kautionsbeträge, die häufig die Möglichkeiten der Beschuldigten übersteigen, so dass sie stattdessen im Gefängnis bleiben – all das trägt zu der Überlastung bei, über die die Gerichte stöhnen.

Eine „irgendwie geartete Beziehung“ zu einer verbotenen Organisation¹⁴

In den meisten Fällen von „Mitgliedschaft und Tätigkeit“ beschränkt sich die Anklage auf die allgemeine Feststellung einer „irgendwie gearteten Beziehung“ zwischen dem Angeklagten und der verbotenen Vereinigung. Die Natur der Beziehung, die Art der Tätigkeit, die erbrachte Leistung oder die innegehabte Stellung ebenso wie der Charakter der Organisation sind der Staatsanwaltschaft entweder nicht bekannt oder ohne Interesse; jedenfalls legt sie keine Einzelheiten vor, und der Richter fragt in der Regel auch nicht nach.

Auf der Liste der verbotenen Organisationen stehen ganz unterschiedliche gesellschaftliche Einrichtungen. Betroffen sind Organisationen, die darauf aus sind, dem Staat Israel Schaden zuzufügen, wie etwa der bewaffnete Flügel der Hamas, andererseits aber auch Organe der Palästinensischen Autonomiebehörde (wie etwa der Legislativrat), politische Parteien, religiöse Schulen, Studentenvereinigungen, Wohltätigkeitseinrichtungen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kliniken, Ferienlager oder

¹⁴ Siehe die Fallgeschichten von Faisa Foda, Dr. Ghassan Khaled, Ali Ahmad Shamassneh und Firas Khalil Shamasneh.

Sportvereine, Waisenhäuser, Schülerclubs oder Vereine, die Familien von in israelischen Gefängnissen Einsitzenden unterstützen.

Ganz selten haben wir einen Richter fragen hören, was das denn genau für eine Organisation ist, zu der der Beschuldigte angeblich Beziehungen hat, und ob diese Organisation tatsächlich einer auf der Liste aufgeführten verbotenen Vereinigung zuzurechnen ist. Wenn eine Organisation nicht auf der Liste erscheint, aber von der Anklage als feindlich bezeichnet wird, macht sich das Gericht nie die Mühe nachzuprüfen, ob Tätigkeit und Ziele dieser Organisation tatsächlich eine Gefahr für die Sicherheit darstellen.

Im gleichen Sinne interpretieren die Gerichte „Mitgliedschaft“ und „Tätigkeit“ sehr extensiv. Mitgliedschaft zum Beispiel erfordert keinen formellen Beitritt. Für eine Anklage wegen Mitgliedschaft genügt die Feststellung, dass jemand bereit war beizutreten, oder dass sein Name von jemandem genannt wurde, der an Aktivitäten der Organisation beteiligt war, oder dass sein Name auf einer Mitgliederliste erschien, obwohl er niemals an irgendeiner Aktivität teilgenommen hat. Auch die Dauer der Mitgliedschaft hat für den Schuldvorwurf keinerlei Bedeutung: ein einziger Tag oder weniger genügt für eine Anklage, da es das Ziel ist, jeden zu bestrafen, der „die Grenze überschritten hat und beigetreten ist.“¹⁵

Wenn die Anklage einmal nachgewiesen hat, dass jemand irgendwann Mitglied einer verbotenen Vereinigung war – auch wenn die Mitgliedschaft Jahre vor dem Verfahren geendet hat –, betrachtet das Gericht ihn bis zum Zeitpunkt seiner Festnahme als „Mitglied“. Auch wenn der Beschuldigte beweisen kann, dass

¹⁵ Siehe Berufungsverhandlung (Einzelrichter) Judäa und Samaria (Westjordanland) 56/00, Qawasmeh gegen Militärstaatsanwalt

er die „Mitgliedschaft“ beendet hat, wird dies vom Gericht allenfalls als mildernder Umstand berücksichtigt.

Auch unterscheiden die Gerichte nicht nach Art oder Intensität der Beziehungen, die ein Angeklagter zu der Einrichtung hatte, für die er angeblich tätig war: war er Manager, oder hat er als Hausmeister, Buchhalter oder Handwerker gearbeitet, war er Angestellter oder Teilhaber, leistete er professionelle Dienste oder arbeitete er ehrenamtlich? Ist er mit einem aktiven Mitglied verwandt, oder nahm er aus ideologischer Überzeugung an Versammlungen, Demonstrationen oder Feierlichkeiten teil?

In dem Verfahren, das auf eine Schuldvereinbarung abzielt, spielt all dies keine Rolle. Mit der Schuldvereinbarung wird die Beweisaufnahme umgangen; sie ermöglicht es den Staatsanwälten und Richtern, die alle Teil der Besatzungsmaschinerie sind, die Wirklichkeit, in der die angeklagten Palästinenser leben, zu ignorieren.¹⁶

Untersuchungshaft als Strafe vor der Verurteilung

Gleich ob ein Verfahren mit Beweisaufnahme stattfindet oder ob eine Schuldvereinbarung getroffen wird, der Angeklagte sitzt in der Regel bis zum Urteil in Untersuchungshaft, und das ist an sich schon eine Strafe.¹⁷ Bei unseren Beobachtungen stießen wir auf Fälle, wo der Angeklagte über mehr als ein Jahr auf sei-

16 Zwei Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, wie die Lebenswirklichkeit in den Besetzten Gebieten bei Gericht ignoriert wird. Ein Junge, der wegen Steinewerfen angeklagt war, wurde vom Richter aufgefordert, drei Personen beizubringen, die beweisen könnten, dass er regelmäßig Lohn erhielt. Wie viele andere blieb der Junge in Haft. – Die Strafe wegen Beziehungen zu einer Wohltätigkeitsorganisation lässt das islamische Gebot außer Acht, wonach Muslime 10 % ihres Einkommens für wohltätige Zwecke spenden sollen. In jeder muslimischen Gemeinde gibt es deshalb Wohltätigkeitskomitees, die Spenden einsammeln und verteilen. Siehe auch Anmerkung 22

17 In dieser Broschüre geht es nicht um Administrativhaft, die das krassste Beispiel von Einsperren ohne Angabe von Gründen darstellt. Zur Administrativhaft siehe Fußnote 24

ner Unschuld bestanden und eine Schuldvereinbarung abgelehnt hatte. Nur in ganz wenigen Fällen entsprach das Gericht einem wiederholt vorgebrachten Antrag auf Freilassung gegen Kaution. Dass die Beschuldigten bis zum Ende des Verfahrens in Haft bleiben müssen, wird in den meisten Fällen damit begründet, dass sie eine „Gefahr für die Sicherheit“ darstellen, auch wenn die Gefahr in diesem Stadium des Verfahrens nicht belegt wurde.

Häufig werden Beschuldigte wegen Handlungen oder Betätigungen vor Gericht gestellt, die früher einmal stattgefunden haben - manchmal Jahre vor der Verhaftung. Ob und wann ein Palästinenser verhaftet wird, hängt von Überlegungen des Geheimdienstes ab und nicht notwendiger Weise von der „Sicherheitsbedrohung für die Region“, die er aktuell darstellt. Die Anklageschrift stellt fest, dass ein Angeklagter früher Mitglied einer verbotenen (oder einer später als verboten erklärten) Organisation war, oder dass er freundschaftliche oder sonstige Beziehungen zu aktiven Mitgliedern hatte. Das macht ihn in den Augen des GSS verdächtig, auch wenn er selbst seit Jahren nichts mit der Organisation zu tun hatte.

Wenn man Angeklagte aus ihrer Gemeinschaft herausreißt und ins Gefängnis sperrt, verbessert das die „Sicherheit in der Region“ keineswegs. Es macht diese Leute auch nicht weniger gefährlich, da sie höchst wahrscheinlich überhaupt nie gefährlich waren. Dadurch aber, dass man sie in Haft hält, bringt man sie unter Druck, damit sie sich um eine Vereinbarung mit der Anklagebehörde bemühen. Es versteht sich von selbst, dass eine ausgedehnte Gefängnishaft von unbestimmter Länge verheerende Auswirkungen auf die ganze Familie hat. In der unter Besatzung lebenden palästinensischen Gesellschaft ist die

Familie vielleicht die einzige Gemeinschaft, der man angehören kann, ohne die Gesetze der Besatzer zu verletzen. Die Gefangennahme und Haft eines Vaters, einer Mutter, eines Sohnes untergräbt die Stabilität der Gesellschaft.

Die Strafen

Wir haben häufig beobachtet, dass Angeklagten, die einer Schuldvereinbarung zustimmen, die Untersuchungshaft auf ihre Gefängnisstrafe angerechnet wird, und dass der Richter die Strafe so festsetzt, dass sie mindestens so lange dauert wie die bereits erlittene Untersuchungshaft. Wenn sich die Untersuchungshaft durch Verzögerungen, Vertagungen und die beklagenswerte Missachtung der Verfahrensvorschriften in die Länge zieht, verlängert sich damit die Gefängnisstrafe. So finden die Versäumnisse einer langen Untersuchungshaft nachträglich eine Scheinrechtfertigung durch die verhängte Strafe.

Ein System, in dem solche Urteile ergehen, basiert offenbar auf der Annahme, dass der Angeklagte in jedem Fall für schuldig befunden wird, und auf einem stillschweigenden Einverständnis zwischen Staatsanwaltschaft und Richter über das voraussichtliche Strafmaß. Eine solche Praxis widerspricht grob der Verpflichtung des Gerichts zur Wahrheitsermittlung und zur Festsetzung einer schuldangemessenen Strafe.

Wie wir bei unseren Beobachtungen herausfanden, hatten viele der Angeklagten, die wegen „Mitgliedschaft“ angeklagt waren, nichts anderes getan als politische Ansichten oder Meinungen zu äußern. Im Sprachgebrauch des Militärs werden solche Leute ideologische Verbrecher genannt und folgendermaßen beschrieben:

„Wir haben häufig festgestellt, dass in dieser Region (d.h. in den Besetzten Gebieten – Anm. der Übers.) die Abschreckung Vorrang vor anderen Strafzwecken hat. Wenn wir eine verbrecherische Ideologie bekämpfen sollen, die auf eine Beeinflussung großer Bevölkerungsschichten abzielt, dann sollten wir häufiger Gefängnisstrafe auf Bewährung verhängen, allerdings mit Umsicht. Demzufolge stellen wir fest: Gefängnis auf Bewährung ist als wirksames Instrument der Abschreckung zu verhängen; doch muss die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.“¹⁸

In der Tat, in den meisten von uns beobachteten Verfahren verurteilten die Richter (die nicht an Schuldvereinbarungen gebunden sind) wegen „Mitgliedschaft“ angeklagte Beschuldigte nicht nur zu Gefängnisstrafen, sondern zusätzlich auch zu Haftstrafen auf Bewährung mit langer Laufzeit – zwei bis fünf Jahre. Das macht dem Betroffenen jede öffentliche Betätigung für längere Zeit unmöglich.¹⁹ Hierbei geht es um tausende von Menschen, die im Lauf der Jahre wegen „Mitgliedschaft“ verurteilt wurden. Von da wird klar, welch großen Schaden die Verhängung von Gefängnis auf Bewährung für die palästinensische Gesellschaft bedeutet, besonders, wenn sie zu einer verbüßten Gefängnisstrafe noch hinzu kommt. Gesellschaftliche, politische, kulturelle, erzieherische und religiöse Betätigung wird in weiten Bereichen gelähmt oder unmöglich gemacht.

Noch etwas kommt hinzu: Verhaftung und Gefängnisstrafen, gleich ob zur Verbüßung oder auf Bewährung, die von den

¹⁸ Siehe Berufungsverhandlung (Einzelrichter) 3413/06 und 3459/06

¹⁹ In Israel kann der Richter für eine Tat gleichzeitig zwei Gefängnisstrafen verhängen. Die erste ist sofort zu verbüßen, die zweite wird auf Bewährung ausgesetzt. Bei der zweiten Strafe kann die Bewährungszeit länger sein als die Strafzeit. Beispiel: Nach zwölfmonatiger U-Haft wird der Angeklagte zu zwölf Monaten Gefängnis verurteilt, auf die die U-Haft angerechnet wird, zusätzlich wird eine weitere Gefängnisstrafe von 15 Monaten verhängt, die auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wird.

Militärgerichten gegen Palästinenser in großer Zahl wegen „Mitgliedschaft“ verhängt werden, haben weiter reichende Wirkung. Gefängnis bedeutet z.B. auch: keine Magnetkarte für die Einreise nach Israel zur Arbeit, zu Verwandtenbesuchen, zu medizinischer Behandlung und anderes mehr.²⁰ Dabei sind Familienangehörige häufig mitbetroffen, auch ihnen wird die Einreise nach Israel versagt.²¹

Die Unabhängigkeit der Gerichte

Die Richter, die bei Militärgerichten Dienst tun, kommen aus verschiedenen Bereichen; einige arbeiten als Berufsrichter bei der Armee, andere sind Reservisten. Viele Militärrichter waren zuvor Staatsanwälte oder Mitarbeiter von Militärgerichten, andere waren Verteidiger. Es ist anzunehmen, dass sie unterschiedliche politische Ansichten haben. Aber alle, mit denen wir sprachen, äußerten die Überzeugung, die Militärgerichte seien unabhängig. Wir haben uns gefragt, was sie damit meinten.

Aus unseren Beobachtungen geht klar hervor, dass die Militärgerichte Teil der Militärmaschinerie sind. Ihre Aufgabe ist es, das Besatzungsregime durchzusetzen und die Regierungspolitik umzusetzen. Die Gerichte verleihen der Brutalität der Besatzung einen Schein von Legalität. Durch Verhaftungen, Verhöre, Anklagen wegen „Mitgliedschaft und Tätigkeit“ will man vor allem Furcht einflößen und abschrecken und insgesamt die

20 Die Magnetkarte ist ein Ausweis mit biometrischen Daten, der auch Angaben zu eventuellen sicherheitsrelevanten Vergehen enthält. Seit 2008 gibt es nur noch wenige Einreisen nach Israel, aber zum Passieren der Kontrollposten der Armee im Westjordanland ist die Karte erforderlich. Sie wird heute an alle vergeben und ermöglicht der Besatzung eine weitreichende Kontrolle über die palästinensische Bevölkerung.

21 Außer der Gefängnisstrafe (sowohl die zu verbüßende wie die zur Bewährung ausgesetzte) zieht die Verurteilung wegen „Mitgliedschaft“ eine Geldstrafe nach sich. Nach Angaben der Gerichtsverwaltung von Judea und Samaria (Westjordanland) wurden 2006 zwölf Mio Schekel und 2007 neun Mio Schekel an Geldstrafen eingenommen.

Fügsamkeit der palästinensischen Bevölkerung, die seit mehr als 40 Jahren unter Besatzung lebt, sicher stellen und garantieren. Die Verbindung zwischen Gerichtsverfahren und Besatzungspolitik zeigt sich am Beispiel der Anklagen gegen Hamas-Führer, die nach der Entführung des israelischen Unteroffiziers Gilad Shalit verhaftet wurden. In einem Artikel in Haaretz vom 30. Januar 2008 schreiben Amos Harel und Avi Issacharoff:

„Auch wenn Israel dies niemals offiziell erklärte, so war es doch beiden Seiten klar, dass die Verhaftungen Vergeltung für die Entführung von Shalit waren, und dass führende Hamas-Politiker als Faustpfänder festgehalten wurden ... Leitende Beamte des Justizministeriums ebenso wie Vertreter des Geheimdienstes und Militärstaatsanwälte waren an Besprechungen beteiligt, die der Formulierung der Anklageschriften gegen die Verhafteten vorausgingen. Die Militärstaatsanwälte waren angewiesen, Gefängnisstrafen von sieben bis zehn Jahren zu fordern, obwohl in den meisten Fällen keine direkten Verbindungen zwischen den Verhafteten und dem militärischen Flügel von Hamas nachgewiesen werden konnten, der für die Übergriffe verantwortlich war. Die Anklagen lauteten auf ‚Mitgliedschaft, Tätigkeit oder Stellung in einer verbotenen Organisation‘, will sagen Hamas.“

Aktivitäten, die in Anklageerhebungen angeführt werden

Im folgenden sind verschiedene Tätigkeiten angeführt, mit denen in zahlreichen ähnlich oder gleich lautenden Anklageerhebungen der Tatbestand der „Mitgliedschaft, Betätigung, Dienstleistung und Stellung“ in einer verbotenen Organisation begründet wird. Die Beschreibung zeigt, dass es sich dabei um alltägliches ziviles Verhalten handelt.

In einigen der zitierten Fälle endete das Verfahren mit einem Urteil, in anderen war bei der Drucklegung unseres Berichts noch kein Urteil ergangen, und in wieder anderen ist uns der Ausgang nicht bekannt.

Muhaned Mahmud Mustafa Atija

- war von 2004 bis zu seiner Festnahme Mitglied der Hamas, die verboten ist,
- vertrat die Hamas auf Gemeindeebene bei den Wahlen für den Gemeinderat und für den Legislativrat, dies im Auftrag des Zentralen Wahlkomitees der Palästinensischen Behörde,
- war Sprecher der Hamas in seinem Dorf und organisierte dort die Aktivitäten der Partei,
- veranstaltete die Feier zum Wahlsieg der Hamas in seinem Dorf,
- leitete ein Ferienlager, wo die Kinder Religionsunterricht erhielten.

Vor seiner Verurteilung saß er 12 Monate in Haft. Das Urteil lautete auf 22 Monate Gefängnis vom Tag der Verhaftung, zusätzlich 30 Monate Gefängnis zur Bewährung auf fünf Jahre. Außerdem erhielt er eine Geldstrafe von 5.000 Schekel, ersatzweise drei Monate Gefängnis.

Samer Muhammad Nimer Hassarmeh

- leitete den Bau einer Schule, die vom Al-Hansaa Verein finanziert wurde. Der Verein wurde drei Monate nach Hassarmehs Verhaftung verboten.
- leitete als Direktor der Schule Verwaltung und Unterricht,
- hielt einen Vortrag auf einer gemeinsamen Konferenz der Al-Hansaa und des Palästinensischen Wohlfahrts- und Entwicklungsfonds (Interfal), der ebenfalls verboten ist,
- hielt einen Vortrag bei einer gemeinsamen Konferenz der Al-Hansaa und des Irfan-Instituts, das ebenfalls verboten ist,
- hielt einen Vortrag bei einem Treffen von Al-Hansaa,
- half beim Kauf der Ausstattung der Schule und beschaffte Mittel für verschiedene Projekte.

Vor seiner Verurteilung saß er 10 Monate in Haft. Er wurde in allen Anklagepunkten freigesprochen. Der Staatsanwalt legte Berufung ein, aber die Berufung wurde nicht zugelassen.

Ibrahim Said Hassan Abu Salem

- war Mitglied von „Reform und Wandel“, einer Hamas-Gruppierung, die verboten ist,
- wurde als Vertreter von „Reform und Wandel“ in den Palästinensischen Legislativrat gewählt,
- vertrat „Reform und Wandel“ im Legislativrat.

Urteil: 40 Monate Gefängnis gerechnet vom Tag der Verhaftung.

Ahmed Taufik Jussef Sualha

- war bei einer verbotenen Versammlung anwesend. Bis zur Verurteilung saß er dreizehn Monate und zwanzig Tage in Haft.

Urteil: Gefängnis entsprechend der vorausgegangenen Untersuchungshaft, d.h. dreizehn Monate und zwanzig Tage, zusätzlich 24 Monate Gefängnis, auf fünf Jahre zur Bewährung ausgesetzt.

Ahmed Mahmud Ibrahim Hushija

- war Mitglied im Rat von Al-Kutla Al-Islamija, der Hamas-Studentenorganisation, die eine verbotene Vereinigung darstellt.

Er saß achtzehn Monate und zehn Tage in Haft, bevor er verurteilt wurde.

Urteil: vierzehn Monate Gefängnis vom Tag der Verhaftung, zusätzlich zwölf Monate, auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Hinzu kam eine Geldstrafe von 2.000 Schekel, ersatzweise zwei Monate Gefängnis.

Annas Hammed Al-Abed Amar

- war Angestellter bei Al-Furkan, einer Organisation, die zur Hamas gehört.

Er saß elf Monate in Haft, bevor er verurteilt wurde.

Urteil: vierzehn Monate Gefängnis, zusätzlich zwanzig Monate Gefängnis auf Bewährung und 2000 Schekel Geldstrafe.

Fadi Hamed

- war Leiter der Studentenvertretung der Universität Bir Zeit. Zwei Jahre vorher war er wegen desselben Schuldvorwurfs verurteilt worden und stand noch unter Bewährung, als er erneut verhaftet wurde.
- hielt eine Rede bei einer Protestversammlung gegen die

Verhaftung von Studenten, die politischen Organisationen angehörten: Al-Kutla Al-Islamija, der Hamas-Studentenorganisation, oder der Shabiba, der Fatah-Jugendbewegung. Beide sind verbotene Vereinigungen. Er saß bis zu seiner Verurteilung vier Monate in Haft. Urteil: vierzehn Monate, um die Bewährungsstrafe abzudecken, die zur Zeit seiner erneuten Verhaftung noch in Kraft war.

Scheikh Ali Mustafa Ahmed Hanun (ein Blinder)

- leitete die Koran-Lesegruppe (Ussra) der Hamas in seinem Dorf.
Bis zu seiner Verurteilung saß er siebzehn Monate in Haft. Das Urteil lautete, nach Schuldvereinbarung, auf Gefängnisstrafe entsprechend der Länge der vorangegangenen Haftzeit, zusätzlich eine Geldstrafe von 1.000 Schekel.

Husni Muhammad Abdul Kader Abu Auad

- war Leiter des Wohltätigkeitskomitees von Ramallah (s. u. Anmerkung 22), das für ungesetzlich erklärt wurde,
- richtete ein Konto bei der Al-Ajuli Finance Company ein und wickelte über dieses Konto mehrere Jahre Ein- und Auszahlungen für das Wohltätigkeitskomitee ab.
Bis zu seiner Verurteilung saß er fünf Monate in Untersuchungshaft.
Urteil: drei Jahre Gefängnis vom Zeitpunkt der Verhaftung, zusätzlich zwei Jahre Gefängnis, auf vier Jahre zur Bewährung ausgesetzt.

Jussef Nimer Abdul Razak Rabaija

- war seit 1966 Mitglied des „Islamischen Dschihad“ (Islamischer Heiliger Krieg). 2002 traf er ... , nahm ... in seinem Auto mit nach... 2005 war er bei der Einrichtung eines Kulturzentrums in Bethlehem behilflich. Zu diesem Zweck mietete er ein Haus, schaffte Computer an, usw. Nach einer Schuldvereinbarung wurde er zu 23 Monaten Gefängnis verurteilt, zusätzlich zu weiteren 23 Monaten, die auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurden, und schließlich noch zu 4.000 Schekel Geldstrafe.

Murad Siaj

- war von 1990 bis 1995 (vor dreizehn Jahren) Mitglied von Hamas,
 - war 2005 und 2006 am Wahlkampf der Hamas beteiligt,
 - leitete mit Hilfe eines Hamas-Aktivisten Spenden an bedürftige Familien weiter,
 - las eine geheime Hamas-Broschüre und verbrannte sie sodann.
- Bis zu seiner Verurteilung war er einen Monat in Haft.
Urteil: ein Jahr Gefängnis, auf zwei Jahre zur Bewährung ausgesetzt, und 1.500 Schekel Geldstrafe.

Omar Abu Sneineh

- War von 2005 bis 2006 bei den Pfadfindern. Nahm an einem Hamas-Fest teil. War fünf Monate Mitglied der Ussra (Koran-Lesegruppe), beendete aber seine Mitgliedschaft in diesen Vereinen, als sie verboten wurden. Gegen Kautions von 4.000 Schekel wurde er bis zu seinem Gerichtsverfahren aus der Haft entlassen.

Muhsan Aata Schaaban Omar

- War als Angestellte im Büro der Gesellschaft "Friends of the Emirates" für Waisenhäuser zuständig,
- leitete Spendengelder des Roten Halbmonds aus den Emiraten an Vereine und Komitees vor Ort weiter,
- koordinierte Geldüberweisungen an Wohltätigkeitsvereine in Tulkarem, an die Islamische Wohltätigkeitsvereinigung in Hebron und Ramallah, an die Al-Islah-Vereinigung sowie an Waisenhäuser in Bethlehem.

Sie wurde am 24. Dezember 2007 verhaftet. Gegen Kautions wurde sie bis zur Urteilsverkündung freigelassen, die am 27. April 2009 erfolgen soll.

Hussam Massri

- Verteilung von Informationsblättern und Rekrutierung einer Person für den Islamischen Dschihad
- Das Urteil steht aus.

Jamal Abdul Hafis Muhammad Abu Scherifa

- Soll Ferienlager organisiert und geleitet, sowie Spenden für diesen Zweck gesammelt haben.
- Das Urteil steht aus.

Sechs Fallgeschichten

Faisa Dib Foda, Erziehungsberaterin und Kindergartenlehrerin

Faisa Dib Foda wurde 1955 in Akko geboren. Sie ist israelische Staatsbürgerin, wohnt in Doha bei Bethlehem und arbeitet in Bethlehem. Am 30. Oktober 2006 wurde sie wegen Verstoß gegen die Verordnung zur Verhinderung von Terrorismus verhaftet und wegen Mitgliedschaft und Tätigkeit für den Islamischen Dschihad angeklagt. Der Dschihad war am 22. Juni 1969 zu einer verbotenen Vereinigung erklärt worden. Der Vorwurf der terroristischen Betätigung bezog sich auf Faisas Erziehungs- und Verwaltungsarbeit in einem Bethlehemer Kindergarten, wo es auch zu ihren Aufgaben gehörte, Spenden für den Kindergarten einzuwerben.

Wir trafen Faisa zum ersten Mal bei ihrem Haftprüfungstermin am 9. November 2006. Ihr Anwalt beantragte Freilassung bis zum Verfahren mit dem Vorschlag, sie könnte bis dahin bei ihren Schwestern in Akko (Israel) wohnen. Der Richter war anderer Ansicht. In seiner Entscheidung heißt es:

„ ... Die Beklagte wird der Mitgliedschaft in einer feindlichen Organisation beschuldigt... Meines Erachtens beruhen die Beschuldigungen auf schlüssigen Verdachtsmomenten und möglicherweise glaubwürdigen Beweisen. Es handelt sich um einen schwer wiegenden Schuldvorwurf, der die Haft rechtfertigt und für eine Anklageerhebung ausreicht.“

Da die Ermittlungen abgeschlossen waren, ordnete der Richter Haftverlängerung um acht Tage und sofortige Übergabe der Akten an die Militärstaatsanwaltschaft an. Der Anklage zufolge fällt die Straftat unter die Bestimmungen der Artikel 84 und

85, Abschnitt 1, Buchstabe a der Verteidigungs- und Notstandsverordnungen von 1945.²²

„Die Beklagte war im erwähnten Zeitraum Mitglied der Bethlehemer Al-Nakaa-Organisation, die verboten ist. Sie war pädagogische Leiterin der Al-Nakaa-Schule. In dieser Eigenschaft wandte sie sich häufig an Mitglieder des Palästinensischen Islamischen Dschihad (PIJ), um Geld für die Bezahlung von Schulden der Al-Nakaa zu erbitten. Auf ihre Bitten schickten ihr PIJ-Aktivisten wiederholt Beträge von 1.900 Dollar, 2.500 Dollar, bis zu 20.000 Schekel.“

Al-Nakaa war sieben Jahre ungehindert tätig. Am 30. Januar 2005 unterzeichnete der Militärkommandant eine Erklärung, mit der die Organisation verboten wurde, versäumte es jedoch, Lehrer, Eltern und Kinder von dem Verbot zu unterrichten. Der Kindergarten lief zwei Jahre ungestört weiter.

Im Oktober 2006 wurde Frau Foda wegen Mitgliedschaft und Tätigkeit in einer terroristischen Organisation verhaftet. Die Anklagebehörde legte keine Beweise dafür vor, dass die Organisation auf Begehung von Gewalttaten abziele oder sonst die öffentliche Sicherheit bedrohe. Zwar akzeptierte das Gericht die Behauptung der Beschuldigten, sie habe von der Verbotsverfügung gegen die Organisation nichts gewusst und gutgläubig angenommen, sie habe es nur mit Frauen und kleinen Kindern zu tun. Der Richter hielt jedoch daran fest, dass die Organisation, wie vom Geheimdienst GSS dargelegt, durch einen gültigen Erlass des Verteidigungsministers verboten worden sei. Das sei ausreichend Grund, um Anklage zu erheben.

In der Anklageschrift stand, dass die Beschuldigte Lehrerin an der Al-Nakaa-Schule war. Die Staatsanwaltschaft brachte zwei Zeugen bei, die als Vernehmungsbeamte des Geheim-

²² Siehe Anhang 1

dienstes Frau Fodas Aussagen aufgenommen hatten.

Fünfzehn Monate später, am 23. Januar 2008, sahen wir Frau Foda wieder. Die Hauptverhandlung hatte noch immer nicht stattgefunden, sondern war nach Auskunft des Rechtsanwalts mehrfach verschoben worden, mit jeweils erhöhter Strafandrohung. Zur Zeit ihrer Verhaftung hätte Frau Foda für die Tat, die man ihr zur Last legte, mit 16 oder 17 Monaten Gefängnis rechnen müssen. In der Folge wurde die Strafandrohung auf 30 Monate erhöht, wie der Anwalt sagte.

An einem kalten Januarmorgen wurde die Angeklagte vom Sharon-Gefängnis zum Ofer-Militärgericht gebracht. Bis zum Nachmittag musste sie eingesperrt in einem Metallkäfig warten, in dem Gefangene bis zur Verhandlung festgehalten werden. Die Verhandlung begann um 16:00 Uhr, dauerte einige Minuten und wurde erneut auf den 5. März 2008 vertagt.

Nachdem die Angeklagte schließlich einer Schuldvereinbarung zugestimmt hatte, erging das Urteil am 5. März 2008, anderthalb Jahre nach der Verhaftung. Faisa Foda, 53 Jahre alt, Erzieherin und Verwaltungsangestellte in einem Bethlehemer Kindergarten, wurde zu achtzehn Monaten Gefängnis, gerechnet vom Tag ihrer Verhaftung, verurteilt. Das bedeutete, dass sie zwei Wochen später entlassen werden würde. Zusätzlich verhängte das Gericht eine weitere Gefängnisstrafe von 15 Monaten, die auf Bewährung für zwei Jahre, gerechnet vom Tag ihrer Entlassung, ausgesetzt wurde.

Vor der Urteilsverkündung führte der Staatsanwalt aus:

„Aus unserer Sicht handelt es sich bei der Angeklagten um eine Person, die bereits 1991 wegen Unterstützung und Begünstigung des Feindes zu vier Jahren Gefängnis verur-

teilt wurde. Nicht nur hat sie ihr Verhalten nicht geändert, sondern sie hat aktiv mitgeholfen, eine verbotene Organisation wieder aufzubauen, hat in ihr eine wichtige Stellung inne gehabt und ihr Möglichstes getan, die Anliegen der Organisation zu fördern, obwohl sie genau wusste, dass diese illegal war.“

Wohlgemerkt: die Tätigkeit, um die es hier geht, ist pädagogische Beratung in einem Kindergarten. Die Verteidigung erinnerte das Gericht daran, dass, einmal abgesehen von militärischen Phrasen wie „Unterstützung und Begünstigung des Feindes“, die Angeklagte eine Frau mittleren Alters ist, die unter Asthma leidet und ein gelähmtes Bein hat. Al-Nakaa (arabisch für „Reinheit“) ist eine gemeinnützige Frauenorganisation, die sich der Frauenförderung widmet und eine Schule und ein Gesundheitszentrum betreibt.

Das Verbot der Organisation war nicht veröffentlicht worden und nicht zur Kenntnis der Angeklagten gelangt, die sich um Erziehung und Verwaltung kümmerte. Offenbar betrachtet das Militärgericht die Unterrichtung arabischer Kinder als Tätigkeit, die die Sicherheit in der Region untergräbt. Die Strafe dafür betrug achtzehn Monate und weitere fünfzehn Monate auf Bewährung. Am 20. April 2008 wurde Faisa Foda entlassen.

Ghazi Kassem Ahmed Issa, Geldwechsler, und sein Buchhalter Imad Auad

Am 25. Februar 2002 unterzeichnete der Verteidigungsminister eine Verfügung des Militärbefehlshabers in den Besetzten Gebieten, durch die das Wohltätigkeitskomitee von Ramallah²³ zusammen mit Dutzenden solcher Komitees in den Besetzten

Gebieten für verboten erklärt wurde. In den Augen der Sicherheitsbehörden waren sie alle Teil der Hamas oder dienten der Unterstützung und Stärkung der Hamas-Infrastruktur. Das Verteidigungsministerium behauptete, die Erklärung sei vier Monate später im Westjordanland und in Gaza veröffentlicht worden. Andere Quellen versichern jedoch, die Verbotserklärung sei weder in arabischen Medien noch in Zeitungen im Palästinensischen Autonomiegebiet erschienen, auch nicht in irgendeiner Bekanntmachung auf Gemeinde- oder Stadtebene oder durch das Verbindungsbüro (District Coordination Liaison Office) des israelischen Militärs.

In dem Jahr, in dem das Wohltätigkeitskomitee verboten wurde, schloss die israelische Armee die Büros des Komitees. Die Palästinensische Autonomiebehörde, die für die Tätigkeit des Komitees zuständig ist, öffnete die Büros später wieder und erlaubte ihnen die Wiederaufnahme ihrer Arbeit.

2004 schloss die Armee sie erneut. Doch während der gesamten Zeit fuhr das Komitee fort, mittellose und behinderte Einwohner, Waisen und andere bedürftige Personen zu unterstützen. Die Autonomiebehörde, die weiterhin die Mitglieder des Komitees ernannt und seine Tätigkeit beaufsichtigt, bat die Militärbehörden dringend um Erlaubnis zur Wiederöffnung der Büros.

Das Wohltätigkeitskomitee von Ramallah wird von Tausenden von Spendern im In- und Ausland unterstützt. Zu Hunderten unterhielten Ärzte, Ingenieure, Anwälte, Wissenschaftler, Sozialarbeiter, Buchhalter und Bankdirektoren Beziehungen mit

23 Es handelt sich um ein sogenanntes Zakat-Komitee (Iadschnat zakat). Die Zakat ist eine für Muslime bindende Pflichtabgabe auf Vermögen, die zu den fünf „Säulen des Islam“ gehört. In muslimischen Gesellschaften, in denen es häufig keine staatlichen Strukturen der Sozial- oder Gesundheitsfürsorge gibt, übernehmen Zakat-Komitees die Einforderung der Vermögensabgaben nach festgelegten Kriterien und ihre Verwendung zugunsten Armer und Bedürftiger. Siehe auch Anmerkung 16

dem Komitee und seinen Abteilungen oder erbrachten Dienstleistungen.

Zu ihnen gehörten Ghazi Kassem Ahmed Issa, ein 55-jähriger Geldwechsler aus Ramallah, ein angesehener und vermögiger Finanzmann und Eigentümer der Al-Ajuli-Finanzgesellschaft, und Imad Atija Muhammad Dar Auad, ein 35-jähriger Buchhalter bei Al-Ajuli. Zehn Jahre leistete die Firma Geldwechseldienste für das Wohltätigkeitskomitee, das zu ihren zahlreichen Kunden gehörte.

Im September 2006 unternahm die Armee eine Razzia auf Banken und Geldwechselbüros in Ramallah, unter ihnen Al-Ajuli, und beschlagnahmte Geld, Dokumente und Kassenbücher. Ghazi Issa kooperierte mit den Militärbehörden, gab ihnen Einsicht in seine Bücher und legte alle sonstigen Unterlagen vor. Während dieser Vorgänge wurde er ebenso wenig wie in den Jahren seit dem Verbot des Wohltätigkeitskomitees im Jahre 2002 darauf hingewiesen, dass Währungsumtausch für das Komitee eine Straftat sei. Wie so viele, deren Vermögen bei der Razzia beschlagnahmt worden waren, verhandelte Issa über die Rückgabe seines Eigentums. Anders als andere weigerte er sich jedoch, den teilweisen Einzug seines Geldes durch die Armee hinzunehmen. Als er sein Vermögen nicht zurück erhielt, reichte er beim Obergericht Beschwerde gegen den Militärbefehlshaber ein und verlangte Rückgabe des gesamten Geldes, das die Armee bei der Razzia beschlagnahmt hatte.

Am 9. März 2007, etwa sechs Monate nach der Beschlagnahme des Geldes und einen Tag, bevor der Staat sich in dem Beschwerdeverfahren äußern sollte, wurden Ghazi Issa und sein Buchhalter in ihrem Büro wegen Unterstützung und Begünstigung einer terroristischen Organisation verhaftet.

Die Anklage warf Ghazi Issa Tätigkeit für das 2002 verbotene Wohltätigkeitskomitee von Ramallah in 69 Fällen vor. Alle 69 Anklagepunkte enthielten genaue Angaben über Geldbeträge und Daten von 2002 bis 2006, an denen der Beschuldigte Währungen für das Wohltätigkeitskomitee umgetauscht hatte. Geldtransfers von ausländischen Spendern wurden in der Anklage nicht erwähnt, sie beschränkte sich auf Währungsumtausch für das Wohltätigkeitskomitee.

Ghazi Issa wies die Vorwürfe zurück, ohne die Fakten, die er den Sicherheitskräften selbst vorgelegt hatte, zu bestreiten. Er hielt, was er getan hatte, nicht für verbrecherisch und weigerte sich, den Behörden das beschlagnahmte Geld zu überlassen. Für ihn war das Erpressung von Seiten der Regierung.

Das Verfahren gegen den Geldwechsler und seinen Buchhalter begann mit großem Tamtam vor einem dreiköpfigen Richterkollegium. Die Angeklagten wurden durch zwei bekannte und resolute Anwälte vertreten, der eine ein früherer stellvertretender Generalstaatsanwalt der Armee, der andere ein berühmter palästinensischer Anwalt aus Israel. Wiederholte Anträge der Angeklagten auf Haftverschonung gegen Kautions wurden mehr als ein Jahr lang abgewiesen: sie mussten „bis zum Ende der Verhandlungen“ in Haft bleiben.

Während des Verfahrens wurden Beweise vorgelegt, Zeugen vernommen und langatmige Argumente vorgetragen. Dabei ging es vor allem um die rechtliche Würdigung des Status der Zone A²⁴ und der Befugnis des dortigen Befehlshabers, Vereinigungen für ungesetzlich zu erklären. Strittig war auch die Gerichtszustän-

²⁴ Durch die Oslo Verträge von 1993 wurde das Westjordanland in drei Zonen mit abgestuften Kompetenzen für die Palästinenser unterteilt: in Zone A, die vor allem die größeren Städte umfasst, haben die Palästinenser volle Selbstverwaltung in zivilen und Sicherheitsangelegenheiten. In Zone B haben sie volle zivile Selbstverwaltung, die Sicherheit aber bleibt in israelischer Verantwortung. In Zone C ist die Selbstverwaltung weiter eingeschränkt.

digkeit der Palästinensischen Autonomiebehörde in Zivilangelegenheiten, die Tätigkeit des Wohltätigkeitskomitees und seine angebliche Verbindung zum Terrorismus, die Definition von „Unterstützung und Begünstigung des Feindes“ und anderes mehr. Die Staatsanwaltschaft wurde mehrfach wegen Nachlässigkeit bei der Vorlage von Dokumenten und Beweisen gerügt.

Der Vorwurf, die Armee habe Geld im Verwaltungsverfahren erpresst, indem sie einen Teil des beschlagnahmten Vermögens einbehält, wurde während des Verfahrens kaum erwähnt, obwohl die Verteidigung geltend gemacht hatte, dass Verhaftung und Verfahren die Vergeltung für die Weigerung des Angeklagten seien, der Militärverwaltung Abgaben zu zahlen. Die Staatsanwaltschaft bestand darauf, dass Strafverfolgung wegen Unterstützung einer verbotenen Vereinigung notwendiger Teil des Kampfes gegen die gesellschaftliche und wirtschaftliche Infrastruktur sei, die ihrerseits das militante System terroristischer Organisationen unterstütze und trage. Die Verteidigung machte geltend, Verhaftung und Verfahren sollten Ghazi Issa unter Druck setzen, damit er sein Geld aufgebe und es dem Staat erspare, sich mit seiner Beschwerde vor dem Obergericht zu befassen.

Am 25. März 2008 endete das Verfahren still und leise, vor einem einzigen Richter, durch Freispruch in allen Punkten. Bei seinem Erscheinen vor Gericht wirkte Issa älter, abgemagert, krank und ärztlicher Behandlung bedürftig. Die Staatsanwaltschaft beantragte Aufschub der Freilassung, um Berufung einzulegen, aber der Richter wies ihren Antrag ab. Er verfügte jedoch eine Bedingung für die sofortige Freilassung: der Geldwechsler und sein Buchhalter mussten 10.000 bzw. 3.000 Schekel hinterlegen, um sicherzustellen, dass sie jeder künftigen gerichtlichen

Vorladung Folge leisten würden.

Nach mehr als einem Jahr im Gefängnis kehrten die beiden nach Hause zurück. Der Streit zwischen Verteidigung und Militärstaatsanwaltschaft über die hartnäckige Forderung des Angeklagten auf Rückgabe des Geldes, das die Armee im September 2006 bei der Razzia gegen Banken und Finanz-Institutionen konfisziert hatte, dauert an.

Der Fall ist ein eklatantes Beispiel für Machtmissbrauch durch Militär und Justiz gegen die Zivilbevölkerung und ihre Einrichtungen. Das Gericht beschäftigte sich nicht eigens mit der „Sicherheitsgefährdung“, die angeblich der Grund für die Verhaftung war. Von dem Augenblick, als das Wohltätigkeitskomitee für verboten erklärt wurde, galt jeder, der Kontakt zu ihm hatte, als Verbrecher. Hunderte Bürger von Ramallah - Spendengeber oder Freiwillige im Einsatz für Bedürftige, Beamte, Ärzte, Krankenschwestern, Lehrer, Sozialarbeiter, Pflegefamilien und ehrenamtliche Helfer - sie alle konnten sich jederzeit im Gefängnis, in einem Untersuchungsverfahren oder vor Gericht wieder finden. Wer immer sich weigerte, sein Geld, das durch Verfügung des Militärkommandeurs beschlagnahmt wurde, für verloren zu geben, war automatisch ein Krimineller: die Entscheidung des Kommandeurs bedurfte keiner Begründung oder Erklärung und wurde vom Gericht nicht nachgeprüft. Offensichtlich war in dem hier berichteten Fall die Verbotsverfügung des Kommandeurs einfach ein willkommener Anlass gewesen, zwei palästinensische Bürger zu schikanieren und fälschlich anzuklagen. Sie hatten glücklicherweise die Mittel, prominente Anwälte zu engagieren und sich zu wehren.

Dr. Jussef Hussein Hariosh Barjih, Zahnarzt

Wir begegneten Dr. Jussef Barjih zuerst im September 2007 im

Saal für Haftprüfungsverfahren im sogenannten Russian Compound, dem Jerusalemer Polizeigefängnis, in dem auch ein Militärgericht untergebracht ist. Der Vernehmungsbeamte der Polizei behauptete, Jussef Barjih stelle eine „öffentliche Gefahr“ dar, und legte dem Gericht zum Beweis Dokumente vor, die weder die Verteidigung noch wir Beobachterinnen zu Gesicht bekamen. Nach Lektüre der Geheimakte war der Richter ebenfalls von der Gefährlichkeit Dr. Barjih überzeugt und entsprach dem Antrag des Vernehmungsbeamten auf Verlängerung der Untersuchungshaft.

Vor dem Militärgericht von Ofer wurde Dr. Barjih in vier Punkten angeklagt: Mitgliedschaft in einer verbotenen Vereinigung, Bekleidung einer Position (für zwei Monate) bei Hamas, Mitgliedschaft im Wohltätigkeitskomitee (Ladschnat Zakat) von Marah Rabah, einem 1300 Seelen-Dorf bei Bethlehem, und Bekleidung einer Position in dieser Organisation. Er saß sieben Monate in Haft „bis zum Abschluss des Verfahrens“.

Dr. Barjih war Zahnarzt und kümmerte sich um seinen Beruf und um seine Familie, bis zu dem Tag, an dem sein Name in der Vernehmung eines anderen Verhafteten auftauchte. Dabei geriet er in die Mühlen der Militärjustiz, die Tag für Tag neue Häftlinge ausstoßen, die, wenn sie verhört werden, auch Verwandte und Nachbarn belasten.

Wie sich herausstellte, hatte sich Dr. Barjih bereit erklärt, bei den Kommunalwahlen in Bethlehem 2005 als Unabhängiger auf der Wahlliste „Wandel und Reform“ zu kandidieren. Unter dieser Bezeichnung nahm Hamas 2005 an Gemeindewahlen und 2006 an Wahlen für den palästinensischen Legislativrat teil. Mit seiner Kandidatur hatte Dr. Barjih das Gesetz übertreten, das die

Betätigung für eine verbotenen Vereinigung zu einer strafbaren Handlung macht. Er wurde in zwei Punkten angeklagt: Mitgliedschaft und Stellung in einer verbotenen Vereinigung.

„Wandel und Reform“ wurde erst am 20. Februar 2007 verboten, will sagen zwei Jahre nach den Kommunalwahlen in Bethlehem. Dr. Barjih hatte nicht ahnen können, dass zwei Jahre nach seiner Kandidatur der israelische Ministerpräsident Ehud Barak eine Verfügung unterzeichnen würde, mit der die Partei, von der er sich als Unabhängiger hatte aufstellen lassen, zu einer terroristischen Organisation erklärt werden würde. Dr. Barjih's Einsatz für „Wandel und Reform“ hatte nicht länger als zwei Monate gedauert. Dieser Umstand erschien der Anklagebehörde jedoch unerheblich: sie warf ihm Mitgliedschaft bis zum Tag seiner Verhaftung vor.

Bei den Kommunalwahlen vom Mai 2005 gewann Dr. Barjih keinen Sitz im Gemeinderat. So kehrte er in seine Praxis zurück und kümmerte sich wieder um die Zähne seiner Bethlehemer Patienten, ohne eine „Gefahr für die Sicherheit in der Region“ darzustellen. Zu seinem Unglück tauchte sein Name jedoch bei der Vernehmung eines anderen Verdächtigten auf, und zwar als Teilnehmer an einer Pilgerfahrt nach Mekka (Hadsch), die er im August 2007 gemeinsam mit Sohn und Tochter unternahm. Die Reise wurde veranstaltet und größtenteils finanziert vom Bethlehemer Wohltätigkeitskomitee, das mit Genehmigung der Palästinensischen Autonomiebehörde solche Pilgerfahrten organisiert, die zu den religiösen Pflichten der Muslime, zu den „fünf Säulen des Islam“ gehören. Dr. Barjih, der früher bereits einige Male nach Mekka gepilgert war, diente bei dieser Reise als Begleiter. In Saudi-Arabien traf er sich mit anderen aktiven Mitgliedern des Wohltätigkeitsverbandes. Bei seiner Verneh-

mung gab er Auskunft über Einzelheiten seiner Reise. Die Anklage warf ihm in diesem Zusammenhang zwei Straftaten vor: Mitgliedschaft und Bekleidung einer Stellung beim Wohltätigkeitskomitee von Marah Rabah.

Am 30. August 2007, etwa ein halbes Jahr nach Dr. Barjih's Verhaftung, erklärte die Armee die Vereinigung für verboten. Somit fielen die beiden Straftaten in eine Zeit, da das Wohltätigkeitskomitee **noch nicht** verboten war. Durch Unterschrift des Verteidigungsministers unter dem Verbotserlass können Verhaftungen von Seiten des GSS rückwirkend „legalisiert“ werden.

In der Hauptverhandlung wurde Dr. Barjih in beiden Anklagepunkten, die ihn mit „Wandel und Reform“ verbinden, verurteilt: „Mitgliedschaft“ und „Bekleidung einer Stellung“ in einer mit Hamas verbundenen Organisation für die Dauer von zwei Monaten im Jahre 2005. Er erhielt sechs Monate Gefängnis, die durch die Untersuchungshaft abgegolten waren, und eine weitere sechsmonatige Gefängnisstrafe, die auf drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde.

In den beiden zusätzlichen Anklagepunkten – Pilgerfahrt nach Mekka und Treffen mit Wohltätigkeitsaktivisten dort – wurde Dr. Barjih für nicht schuldig befunden.

Der Richter kritisierte das polizeiliche Ermittlungsverfahren und die von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten Begründungen und nannte sie ungenau, schludrig und nicht ausreichend für eine Anklage. „Die Art und Weise der Strafverfolgung hat dazu geführt, dass ein Mensch zu Unrecht eingesperrt wurde,“ sagte der Richter.

Die Staatsanwaltschaft legte Berufung ein, die vom Berufungsrichter abgewiesen wurde. Allerdings erlaubte der

sich, zusätzlich eine Geldstrafe von 2.000 Schekel zu verhängen.

Dr. Barjih saß sieben Monate in israelischer Haft, wurde zu sechs Monaten Gefängnis auf Bewährung verurteilt und musste schließlich noch eine Geldstrafe bezahlen. Solche Geldstrafen sind ein wesentlicher Teil der Zwangsmaßnahmen, mit denen die Militärgerichte gegen Palästinenser vorgehen.

Ali Ahmed Shamassneh und Firas Khalil Muhammad Shamassneh, beide Tagelöhner

Ali Ahmed Shamassneh, wohnhaft im Dorf Katana, 46 Jahre alt, verheiratet und Vater von neun Kindern, wurde am 24. Mai 2007 verhaftet. Firas Khalil Shamassneh, aus dem selben Dorf, 34 Jahre alt und Vater von sechs Kindern, wurde einen Tag später, also am 25. Mai 2007 festgenommen. Beide wurden wegen „Mitgliedschaft“ und „Bekleidung einer Stellung“ in einer verbotenen Vereinigung auf Grund von Artikel 85 Abschnitt 1 der Verteidigungs(Notstands)-Verordnungen von 1945 angeklagt.

Die inkriminierte Tätigkeit bestand darin, dass beide 2005 bei den Gemeindewahlen in Katana auf der Liste von „Wandel und Reform“ kandidierten. Zu der Zeit galt die Partei noch als erlaubt. Erst zwei Jahre später, am 20. Februar 2007, wurde sie verboten und ihre Vertreter als „Gefahr für die Sicherheit in der Region“ gebrandmarkt. Der Bürgermeister von Katana sagte uns, Angehörige der Fatah und verschiedene Unabhängige hätten ebenfalls an der Wahl teilgenommen.

Im Gefolge der Wahlen wurden die beiden in Administrativhaft²⁵ genommen und nach zwei Monaten wieder frei gelassen. Im Mai 2007 wurden sie erneut verhaftet und diesmal unter

Anklage gestellt. Andere Mitglieder des Gemeinderates wurden nicht belangt.

Die Angeklagten bestritten die Vorwürfe. Die Verteidigung bezeichnete die Verhaftung als Zufall, „wie beim Roulette“. Von allen Ratsmitgliedern, die der selben Partei angehörten, wurden nur diese beiden verhaftet. Niemand sonst wurde angeklagt.

Über acht Monate hin wurde die Verhandlung wiederholt verschoben, bis sie schließlich auf den 5. Februar 2008 fest gesetzt wurde. Die Angeklagten wurden vorgeführt, der Verteidiger erschien, aber die Staatsanwaltschaft brachte ihre Zeugen nicht bei. Bei dieser Sitzung stellte der Verteidiger fest:

„...Dies waren demokratische Gemeindewahlen, die mit Genehmigung des Staates Israel und unter internationaler Beobachtung stattfanden. Plötzlich ändert der Staat seine Meinung und verhaftet Leute, die sich um Ämter beworben haben. Mitglieder eines Gemeinderats haben wichtige Aufgaben, sie kümmern sich um Dinge wie Müllabfuhr und Kanalisation – und das hat nichts mit Sicherheitsfragen zu tun. Der Staat handelt unehrlich und kontraproduktiv: erst behauptet er, er wolle Demokratie einführen und den Palästinensern beibringen, wie andere Völker zu sein, und dann bezichtigt er sie des Rechtsbruchs.“ (zitiert nach

25 Auf Anordnung des Militärgouverneurs können aufgrund des Militärbefehls Nr. 1226 von 1988 Bewohner der Besetzten Gebiete bis zu sechs Monate in sog. Verwaltungshaft genommen werden, „wenn es verständliche Gründe für die Annahme gibt, dass die Sicherheit der Region oder die öffentliche Sicherheit dies erfordern“. Ein spezifischer Haftgrund braucht nicht angegeben zu werden. Die Haftzeit kann ohne Angabe von Gründen beliebig oft um jeweils bis zu 6 Monaten verlängert werden. So waren von den 387 Palästinensern, die im Juli 2009 in Administrativhaft saßen, 211 bereits länger als 6 Monate in Haft, 18 von ihnen seit mehr als 2 Jahren. Häftlinge müssen spätestens 8 Tage nach ihrer Verhaftung vor ein spezielles Militärgericht („Military Detention Court“) gebracht werden, das die Haftgründe in einem nichtöffentlichen Verfahren prüft. Gegen die Entscheidung kann Beschwerde beim Obergericht eingelegt werden. Siehe www.btselem.org/english/Administrative_Detention/Index.asp und www.addameer.org/index_eng „Administrative Detention is viewed as a form of punishment“.

MachsomWatch, Bericht vom Militärgericht Ofer, 5. Februar 2008, www.machsomwatch.org)

Die nächste Verhandlung sollte im Juni 2008 stattfinden. Wieder waren keine Zeugen geladen. Das Verfahren wurde erneut bis zum August verschoben. Die Verteidigung appellierte vier Mal an das Berufungsgericht und wiederholte ihren Einspruch, die Beschuldigungen rechtfertigten keine „Haft bis zum Ende des Verfahrens“.

Darauf erwiderte das Gericht:

„Der Beitritt zum zivilen Zweig einer Organisation führt bei der einheimischen Bevölkerung zu Stärkung und Machtzuwachs für die Organisation insgesamt. Eine regionale Gefährdung ist daher nicht nur durch den militärischen Zweig gegeben, der Gewalttaten ausführt, sondern auch durch die verschiedenen anderen Zweige, die ideologische, finanzielle oder politische Unterstützung für terroristische Aktivitäten der Organisation und ihrer Mitglieder leisten.“²⁶

Alle Einsprüche wurden abgewiesen.

Zehn Monate nach der Verhaftung forderte die Verteidigung die sofortige Entlassung der Beschuldigten, um es ihnen zu ermöglichen, zu Hause zu leben, und um das Verfahren voran zu bringen, das durch die lange Haftdauer erschwert sei.

Nach Ansicht des Rechtsanwalts hatten die wiederholten Aufschübe den Zweck, seine Mandanten dazu zu bringen, einer Schuldvereinbarung zuzustimmen, womit sie die von ihnen zuvor bestrittenen Beschuldigungen zugegeben hätten.

Der Anwalt widersprach der Behauptung der Anklage, dass das Verfahren sicher mit einer Verurteilung und einer Gefängnisstra-

²⁶ Haftbeschwerden 2711/07 u. 2713/07 v. 18. Juni 2007

fe enden würde, die über die bereits erlittene Haft hinausginge. Er sagte den Richtern: „Auch das Gericht sollte Anstoß nehmen an dieser Schuldvermutung von Seiten der Anklage.“ Das Gericht nahm jedoch keinen Anstoß und setzte die Beschuldigten nicht auf freien Fuß. Durch die lange Haft waren sie bereits bestraft, und das Urteil würde am Ende nur die Strafe bestätigen.

Am 3. September 2008, fünfzehn Monate nach der Verhaftung, endete das Verfahren. Mittlerweile waren Ali Ahmed Shamassneh und Firas Khalil Shamassneh von den Verzögerungen und Frustrationen erschöpft. Die lange Haft hatte ihre Wirkung getan, und die beiden stimmten einer Schuldvereinbarung mit der Anklagevertretung zu. Dem Gericht und der Anklagevertretung kam es gelegen, dass es nun keiner Zeugen und keiner Beweise mehr bedurfte. Der Richter betonte, er habe den Angeklagten Gelegenheit gegeben, ihren vorher geäußerten Einspruch gegen die Schuldvorwürfe zurückzunehmen. Als er am Schluss des Verfahrens, wie es üblich ist, die Angeklagten fragte, ob sie noch etwas sagen wollten, brachten Ali Ahmed Shamassneh und Firas Khalid Shamassneh vor:

„Wir haben Kinder. Wir haben uns politisch betätigt, weil Israel freie und offene Wahlen ausgerufen hatte. Wir glauben nicht, dass wir das Gesetz gebrochen haben. Wir bitten das Gericht, uns zum Ramadan frei zu lassen, damit wir das Fest mit unseren Familien feiern können.“

Für den Richter war der hohe muslimische Feiertag kein ausreichender Grund, die Strafe zu ändern. Das Urteil für beide lautete auf 21 Monate Gefängnis. Zwei Monate von der früheren Administrativhaft sowie die Untersuchungshaft seit dem 25. Mai 2007 wurden angerechnet. Ali Ahmed Shamassneh wurde zu-

sätzlich zu 2.500 Schekel Geldstrafe, wahlweise einen Monat Gefängnis, verurteilt.

Im November 2008 wurden die beiden aus dem Gefängnis entlassen und durften in ihr Dorf zurückkehren, in das größere Gefängnis namens Besatzung. Es ist klar, dass sie in Zukunft keine Magnetkarten oder andere Genehmigungen oder Passierscheine bekommen werden, mit denen sie zur Arbeitssuche oder zu medizinischer Behandlung nach Israel einreisen könnten (siehe Fußnote 20). Wahrscheinlich werden auch ihre Verwandten unter der Kollektivbestrafung zu leiden haben.

Dr. Ghassan Sharif Muhammad Khaled, Dozent an der juristischen Fakultät der Al-Najah-Universität

Dr. Ghassan Khaled stammt aus dem Dorf Jayyous bei Kalkilia und wohnt in Nablus. Er ist 41 Jahre alt, verheiratet und hat fünf Kinder. Er ist leitender Dozent an der Al-Najah-Universität in Nablus und Fachmann für internationales Handelsrecht. Dr. Khaled ist der Sohn von Abu Azam, der ebenfalls in Jayyous wohnt und für seine Proteste gegen die Trennmauer bekannt ist.

Dr. Khaled sitzt in der Falle zwischen zwei Verfahren, die gleichzeitig gegen ihn laufen. In dem einen ist er angeklagt, wurde aber nach zweimonatiger Untersuchungshaft auf Kautionsfrei gelassen. In dem anderen sitzt er im Gefängnis von Kziot (in der Negev-Wüste) in Administrativhaft, die zum Zeitpunkt der Drucklegung unseres Berichts bereits acht Monate dauerte. Zum Prozess wird Dr. Khaled, der auf Kautionsfreigelassene Angeklagte, aus dem Gefängnis von Kziot zum Militärgericht von Salem gebracht, abends transportiert man ihn als Administrativhäftling nach Kziot zurück.

Am 16. Januar 2008 wurde Dr. Khaled unter dem Vorwurf, er

sei Hamas-Mitglied und Chef von Al-Kutla Al-Islamia, der Hamas-Studentenvereinigung, in seinem Haus in Nablus verhaftet. Zunächst erlaubte man ihm nicht, mit einem Anwalt Kontakt aufzunehmen. Dagegen wandte er sich an das Obergericht. Der Antrag wurde abgelehnt. Dr. Khaled wurde tagelang und 21 Stunden täglich verhört, wobei er Handschellen trug und an einen Hocker gefesselt war. Er musste sich einer Befragung mittels Lügendetektor unterziehen und wurde am Ende beschieden, er habe bei allen Fragen versagt. Später wurde Dr. Khaled in das Megiddo-Gefängnis überführt, wo er eine Zelle mit Polizeispitzen teilen musste. Er nutzte die Zeit zum Koranstudium mit seinen Zellengenossen. Er ist überzeugt, dass die Vernehmungsbeamten keine Mittel scheuten, um seine Verurteilung durchzusetzen.

Das „Öffentliche Komitee gegen Folter in Israel“²⁷ hat sich Dr. Khaleds Fall angenommen und untersucht gegenwärtig seinen Vorwurf, er sei gefoltert worden. Seine Untersuchungshaft wurde dreimal verlängert. Als wir ihn bei Haftprüfungsterminen sahen, wirkte er erschöpft und gebrochen, seine Kleidung war schmutzig. Um seine Freilassung aus der Untersuchungshaft bis zur Verhandlung zu erreichen, legte die Verteidigung dem Gericht ein Gesuch von zwanzig jüdischen Israelis vor, die bereit waren, ihn bei sich aufzunehmen und dafür zu sorgen, dass er keinen Kontakt nach außen hätte. Der Antrag wurde abgelehnt.

Am 10. März 2008, zwei Monate nach seiner Verhaftung, fand sein Prozess vor dem Militärgericht von Ofer statt. Die Anklage lautete auf Dienstleistungen für eine verbotene Vereinigung gemäß Artikeln 84 und 85 der Verteidigungs (Notstands)-Verordnungen.

²⁷ Das „Public Committee Against Torture in Israel“ berichtete am 24. Juni 2009: „Verschiedene israelische Behörden, vor allem GSS und Armee, fesseln Häftlinge in schmerzhaften Stellungen, die auf Misshandlung und Folter hinaus laufen.“ (www.stoptorture.org.il)

Die Vorwürfe im Einzelnen: zu Beginn jedes Semesters an der Al-Najah-Universität gewährte der Angeklagte den Mitgliedern der Kutla Al-Islamia (der Hamas-Studentenorganisation) finanzielle Unterstützung. Ungefähr im Februar 2006 veröffentlichte er einen Aufsatz zum Handelsrecht, der auf seinem Vortrag an der juristischen Fakultät beruhte, im Bulletin Mashkaat Al-Adala, einer Zeitschrift der Kutla Al-Islamia.

Zeugen im Verfahren waren zwei Untersuchungsbeamte des Geheimdienstes und zwei Studenten, die gegen Dr. Khalid aus sagten. Die Ausführungen des Staatsanwalts halfen uns zu verstehen, wie Hamas ihr Ansehen im Westjordanland gewinnt. Er sagte:

„Unsere Untersuchung des Falles zeigt, dass der Angeklagte dadurch, dass er Universitätsdozent ist, dazu beiträgt, die Glaubwürdigkeit von Hamas bei Studenten und bei der Bevölkerung im allgemeinen zu stärken.“

Von der Verteidigung erfuhren wir, dass der Vorwurf der finanziellen Unterstützung von Studenten auf einer SMS im Handy eines Studenten beruhte. Darin wurde der Student aufgefordert, sich in Dr. Khaleds Büro einzufinden, um 10.000 Dollar entgegenzunehmen.

Die Verteidigung bot als Alternative zur Untersuchungshaft an: 20.000 Schekel Kautions oder die bereits erwähnte Garantie jüdischer Israelis, die bereit waren, Dr. Khaled bei sich aufzunehmen und für sein Erscheinen vor Gericht zu bürgen. Der Richter lehnte eine Haftverschonung ab, der Häftling sei gefährlich. Beim nächsten Termin wurde der zweite Anklagepunkt (Veröffentlichung in der Studentenzeitung) fallen gelassen, und der Richter entschied diesmal, den Häftling gegen Kautions freizulassen. Dr. Khaled hinterlegte 30.000 Schekel in bar und benannte

drei Bürgen, von denen sich jeder mit 10.000 Schekel verpflichtete.

Zwei Wochen nach seiner Freilassung gegen Kaution brachen israelische Soldaten mitten in der Nacht in Dr. Khaleds Haus ein, zertrümmerten Türen und Möbel und nahmen ihn fest. Der Richter weigerte sich, eine neue Untersuchungshaft anzuordnen, da der Häftling bereits freigelassen worden war und zwölf Tage zu Hause verbracht hatte. Denn damit sei bewiesen, meinte der Richter, dass der Angeklagte keine Sicherheitsgefahr darstelle. Überdies kündigte der Richter dem Geheimdienst an, dass, sollte er binnen 24 Stunden keine glaubwürdigen Beschuldigungen vorlegen, Dr. Khaled auf freien Fuß gesetzt würde.

Die Warnung zeigte Wirkung. Am 3. April 2008 verwandelte der GSS die Untersuchungshaft in Administrativhaft und beschuldigte ihn erneut, diesmal wegen Verwicklung in „militärische Aktivitäten“; die zweiwöchige Freilassung habe auf einem „Irrtum im System“ beruht. Der Richter entsprach dem Antrag von Staatsanwaltschaft und Geheimdienst und erließ einen Haftbefehl auf sechs Monate. Dr. Khaleds Anwalt war weder anwesend noch informiert. Nach sechs Monaten wurde die Haft verlängert.

Am 22. Mai 2008 beantragte Dr. Khaleds Anwalt beim Obergericht die Aufhebung der Administrativhaft. Er machte geltend, die Geheimdienstinformation, auf die sich der GSS stütze, entbehre der Grundlage. Während der Vernehmung habe ein Vernehmungsbeamter gedroht, Dr. Khaled „kaputt zu machen“, wenn er nicht kooperiere. Die Vernehmungsbeamten hätten versucht, ihn zu dem Geständnis seiner Mitgliedschaft bei Hamas zu bewegen und angeboten, im Gegenzug die Anklage wegen

militärischer Aktivitäten fallen zu lassen.

Ein MachsomWatch-Bericht vom 22. Mai 2008 stellt fest:

„Ein GSS-Vernehmungsbeamter, der vor dem Obergericht als Zeuge erschien, sagte den Richtern: ‚Hätte er zugegeben, aktives Hamas-Mitglied zu sein, hätten wir ihm möglicherweise geglaubt. Aber da er das bestreitet, warum sollen wir ihm überhaupt glauben? Es besteht Grund zu der Annahme, dass er auch militärisch aktiv ist.‘“

Die Verteidigung indessen argumentierte, da Dr. Khaled keinen der Schuldvorwürfe eingestanden habe, sei die Administrativhaft offenbar Vergeltung für seine mangelnde Gefügigkeit.

Am 1. Juni 2008 wies das Obergericht den Antrag (auf Aufhebung der Administrativhaft) mit der folgenden lakonischen Feststellung ab:

„Mit Zustimmung des Antragstellers haben wir die vertraulichen Unterlagen geprüft und sind zu dem Schluss gekommen, dass es für uns keinen Grund gibt, die frühere Entscheidung zu revidieren. Der Antragsteller ist Hamas-Aktivist und war an der Planung militärischer Operationen beteiligt, die die regionale Sicherheit gefährden. Da er eine Bedrohung darstellt, wird sein Antrag abgelehnt.“

Das Gericht stellte weiter fest:

„Sicherheitsbeamte hatten schon zuvor entschieden, sollte der Angeklagte aus der Untersuchungshaft entlassen werden, könnte er in Administrativhaft genommen werden.“²⁸

Parallel zur Administrativhaft ging der Prozess gegen Dr. Khaled wegen des Vorwurfs der Hamas-Mitgliedschaft weiter. Selbst wenn Dr. Khaled vom Vorwurf der Mitgliedschaft bei Al-

Kutla Al-Islamia (einer Studentenorganisation, der Dozenten gar nicht angehören können) und ebenso von dem Vorwurf, Studenten finanziell unterstützt zu haben, freigesprochen wird, so wird ihn dieser Freispruch nicht aus der Administrativhaft befreien.

Am 25. August 2008 fand das Hauptverfahren vor dem Militärgericht von Salem statt. Der Student, der selbst wegen Hamas-Mitgliedschaft beschuldigt war, wurde in Gefängniskleidung in den Gerichtssaal gebracht, wobei seine gefesselten Füße am Boden schleiften. Dr. Khaled war vom Megiddo-Gefängnis überstellt worden und saß seitlich auf einer Bank. Seine Eltern, seine Frau und drei seiner Kinder waren ebenfalls anwesend. Als es dem Staatsanwalt nach der ersten halben Stunde nicht gelungen war, den Studenten, seinen Hauptzeugen, zu dem Eingeständnis seiner Hamas-Mitgliedschaft zu bewegen, beantragte er, ihn zum „feindlichen Zeugen“ zu erklären, da er „die Staatsanwaltschaft enttäuscht und sich selbst substantiell widersprochen habe.“²⁹

Der Richter genehmigte den Antrag und erklärte den Studenten zum „feindlichen Zeugen“³⁰. Mitten in diesem Gefecht zwischen einem Militärstaatsanwalt in Uniform und einem gefesselten Gefangenen in Gummisandalen erinnerte der Verteidiger den Richter daran, dass der Vorwurf, Dr. Khaled habe Hamas-Geld an Studenten weitergeleitet, bislang mit keinem Wort erwähnt worden sei.

Im Kreuzverhör sagte der Anwalt zu dem Zeugen:

„Angeblich haben Sie Mitte 2007 den Angeklagten in seinem Büro aufgesucht und 10.000 Dollar für die Finanzierung von Al-Kutla Al-Islamia erhalten.“

28 Entscheidung des Obersten Gerichts 3738/08

29 Fall Nr. 1821/ 08 – Militärgericht von Shomron, 25.8.08

30 Feindliche Zeugen sind solche, die nicht zu Gunsten der Partei aussagen, die sie benannt hat.

Der Zeuge bestritt das. Er sagte aus, von dem Angeklagten keinerlei Unterstützung finanzieller oder sonstiger Art erhalten zu haben. Darauf der Staatsanwalt zu dem Zeugen:

„Ich gebe Ihnen noch eine Chance. Im Protokoll Ihrer Vernehmung durch den GSS heißt es: ‚Der Zeuge gibt zu, eine Nachricht bekommen zu haben, dass zu Beginn jedes Semesters Unterstützung gewährt werden solle, und dass die Unterstützung von Dr. Ghassan Abu Nasser³¹ aus Jay-yous gewährt würde ... Er gibt zu, in Abu Nassers Büro gegangen zu sein, um 10.000 Dollar in bar entgegenzunehmen ... Die Verbindung zu Abu Nasser war geheim, and nicht einmal seine Kollegen im Vorstand von Al-Kutla wussten davon.‘ - Wie erklären Sie das? Warum haben Sie das zu dem Vernehmungsbeamten gesagt?“

Der Zeuge: „Das habe ich dem Vernehmungsbeamten niemals gesagt.“ Tatsächlich stellte sich heraus, dass der Zeuge das Vernehmungsprotokoll nicht unterschrieben hatte.

Zur nächsten Verhandlung wurden der Vernehmungsbeamte und drei seiner Kollegen vom GSS als Zeugen geladen. Am 30. November 2008, vor der Eröffnung der Sitzung im Militärgericht von Salem, in der die GSS-Vernehmungsbeamten aussagen sollten, wurde verkündet, der Student habe seine Leugnung, Geld bekommen zu haben, zurück genommen. Der Anwalt erklärte die Wendung so: hätte der studentische Zeuge auf seiner Leugnung beharrt, hätte er wegen früherer Beschuldigungen zu sechs Jahren Gefängnis verurteilt werden können. Als Gegenleistung für die Belastung Dr. Khaleds wurde ihm eine Strafe von nur 13 Monaten versprochen. Mit Erlaubnis des Richters trug der Staatsanwalt vor, in besagtem Fall gebe es Beweisschwierigkeiten, unter diesen Umständen sei ein solches

³¹ Dr. Hassan Khaled wird hier als Abu Nasser bezeichnet, also als Vater (Abu) von Nasser, seinem erstgeborenen Sohn, wie das im Orient gebräuchlich ist.

Arrangement vernünftig.

Danach entschloss sich Dr. Khaled, den jetzt durch die belastende Zeugenaussage gestützten Schuldvorwurf einzuräumen, um auf diese Weise zu einer Schuldvereinbarung mit der Anklagebehörde zu kommen. Der Richter genehmigte die Vereinbarung und führte in seinem Schuldspruch aus:

„Ich befinde den Angeklagten für schuldig, für eine verbotene Vereinigung tätig geworden zu sein, wie er selbst im Rahmen einer Schuldvereinbarung zugegeben hat. Wie in der geänderten Anklageschrift ausgeführt, hat der Angeklagte sechs Monate vor seiner Verhaftung dem Finanzverwalter der Al-Najah-Universität einen bedeutenden Geldbetrag übergeben.“³²

Der Richter wies in seinem Urteil darauf hin, nach der ursprünglichen Anklage habe der Beschuldigte eine weit umfangreichere strafbare Tätigkeit gehabt. Im Urteil war die bereits im Gefängnis verbrachte Zeit berücksichtigt, also zwei Monate, die Administrativhaft blieb jedoch ausgeklammert. Damit wurde der Angeklagte, soweit es dieses Verfahren betraf, auf freien Fuß gesetzt. Zusätzlich erhielt er eine Geldstrafe von 4.000 Schekel, ersatzweise vier Monate Gefängnis, und weitere 10 Monate Gefängnis, auf vier Jahre zur Bewährung ausgesetzt. Das bedeutet, wenn er in den kommenden vier Jahren für schuldig befunden wird, für eine verbotene Vereinigung zu arbeiten, muss er erneut für zehn Monate ins Gefängnis.

Im Gerichtssaal saßen Dr. Khaleds Eltern und eine Handvoll Freunde aus dem israelischen Friedenslager. Nach der Verhandlung wurde er in das Kziot-Gefängnis, zurück in seine Administrativhaft gebracht. Am Dienstag, den 2. Dezember 2008, legte sein Anwalt erneut Einspruch gegen die

³² Noch einmal Militärgericht von Shomron, Gerichtsprotokoll, 30. 11. 2008

Administrativhaft ein. Der Einspruch wurde abgewiesen. Als nächstes will der Anwalt Einspruch beim Obergericht erheben.

Hassan Jussef Daoud Dar Khalil, ein Hamas-Aktivist

Hassan Jussef Daoud Dar Khalil, 55 Jahre alt, wohnt in Beitunia und ist aktives Hamas-Mitglied. Er hat eine Vorgeschichte von Verhaftungen, Gefängnisstrafen und Bewährungsauflagen. Seit 1988 wurde er vier Mal verurteilt und für insgesamt drei Jahre eingesperrt. Im Gefolge seiner letzten Verhaftung am 29. September 2005 wurde er in vier Punkten angeklagt:

- Mitgliedschaft und Tätigkeit in einer verbotenen Vereinigung, nämlich Hamas,
- Stellung in einer verbotenen Vereinigung, nämlich Hamas-Sprecher,
- Dienstleistung für eine verbotene Vereinigung, nämlich Weitergabe von Telefonnummern von Koordinatoren der Al-Kutla Al-Islamia (Hamas-Studentenorganisation) an anderen Universitäten in der Region an Kutla-Mitglieder zu dem Zweck, einen Gedenkgottesdienst für Scheikh Jassin und Abdulaziz Rantisi³³ zu organisieren,
- Teilnahme an einem Treffen einer verbotenen Vereinigung: etwa im April 2005 sprach er auf einer Versammlung, an der viele Hamas-Aktivisten teilnahmen.

Im Oktober 2005 gewährte ihm ein Richter Haftverschonung unter Auflagen bis zum Hauptprozess. Doch der Militärstaatsanwalt legte Einspruch ein und setzte sich durch. Der Richter gab danach die folgende Begründung für die Untersuchungshaft:

„... Ich betone, dass die Einlassungen des Angeklagten bedeutungslos sind. Allein die Tatsache, dass er an einer

³³ Scheikh Ahmed Jassin und Abdulaziz Rantisi waren Gründer der Hamas im Gazastreifen. Beide wurden im Frühjahr 2004 bei gezielten Angriffen der israelischen Armee umgebracht.

*Kundgebung teilnahm, die von einer verbotenen Vereinigung veranstaltet wurde, stellt eine Straftat dar.*³⁴

Hassan Khalil blieb in Haft. Es gab zahlreiche Aufschübe und Vertagungen bei der Abwicklung seines Verfahrens, was auf einen ständigen Wechsel der Verteidiger sowie darauf zurückging, dass die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift fortwährend änderte und weitere Zeugen benannte. Am 29. Januar 2007 legte der Verteidiger Beschwerde wegen der Länge der Haft ein; der Antrag wurde abgewiesen.

Bei den beiden darauf folgenden Verhandlungsterminen traten Vernehmungsbeamte der Polizei als Zeugen auf. Der eine berichtete, mit Zustimmung eines Zeugen der Anklage, der selbst als Hamas-Mitglied in Haft saß, habe er Zugang zu dessen E-Mails erhalten und dort sechzehn Textnachrichten gefunden, davon eine von Hassan Jussef Khalil. Ironischerweise saß Hassan Khalil an dem Tag, als die angebliche E-Mail versendet wurde, in einem israelischen Gefängnis ein.

„Haben Sie nicht geprüft, was in der Email stand?“ fragte der Verteidiger. „Nein“, antwortete der Vernehmungsbeamte, „ich kann nicht Arabisch lesen.“ Daraufhin prüfte die Verteidigung die Arabischkenntnisse eines anderen Zeugen, ebenfalls Vernehmungsbeamter der Polizei, und kam zu dem Schluss, dass wichtige Einzelheiten in dem Befragungsprotokoll der Vernehmungsbeamten fehlten, da sie Arabisch zwar sprechen, aber nicht lesen und schreiben konnten. Sie verhörten den Zeugen auf Arabisch, schrieben seine Worte auf Hebräisch in den Computer, lasen ihm seine Aussage in arabischer Übersetzung vor und ließen ihn dann den hebräischen Text unterschreiben. Dieses Vorgehen, betonte der Verteidiger, berge ein großes Risiko von Fehlern und Missverständnissen. Trotz dieser

34 Siehe Haftbeschwerde, Judäa und Samaria, 2948/05

Einwände ließ das Gericht das Vernehmungsprotokoll zu.

Bei einer folgenden Verhandlung befragte der Verteidiger die beiden GSS-Vernehmungsbeamten (die verborgen hinter einer Trennwand saßen). Sie widersprachen seiner Behauptung, sie hätten verbotene Befragungsmethoden angewendet, wie etwa Schläge und Schlafentzug. Der Richter drängte den Verteidiger, sich kurz zu fassen und auf Einzelheiten zu verzichten. Ein Vernehmungsbeamter gab zu Protokoll, der Angeklagte habe seine terroristische Betätigung **freiwillig** eingestanden und in Einzelheiten beschrieben. (Man fragt sich, warum der Vernehmungsbeamte es für richtig hielt zu betonen, dass das Eingeständnis „freiwillig“ erfolgt sei.) Der Angeklagte habe sein Eingeständnis zunächst mündlich gemacht und es dann schriftlich auf Arabisch zusammen gefasst. Dieses Schriftstück jedoch war, wie der Verteidiger feststellte, aus der Akte verschwunden und konnte dem Gericht nicht vorgelegt werden.

Am 27. März 2007, anderthalb Jahre nach seiner Verhaftung, legte Hassan Khalil erneut Beschwerde ein gegen seine ausgedehnte Haft und den Aufschub der Entscheidung seines Falles. In einer Ausnahmeentscheidung verlängerte der Richter die Haft um weitere dreieinhalb Monate, fügte aber hinzu: „Sollte in dieser Zeit noch kein Urteil ergangen sein, wird Hassan Khalil unter folgenden Bedingungen auf freien Fuß gesetzt:

- Kautions in Höhe von 50.000 Schekel,
- zwei Bürgschaftsverpflichtungen über je 50.000 Schekel,
- Rapport bei der nächst gelegenen Polizeistation allsonntäglich zwischen 9:00 und 12:00 Uhr,
- Anwesenheit bei allen auf seinen Fall bezüglichen Gerichtsterminen, die ihm von seinem Anwalt mitzuteilen sind.

Am 6. Dezember 2007 war Hassan Khalil immer noch in Haft. Vor dem Berufungsgericht betonte der Staatsanwalt, dass der Angeklagte nunmehr zum fünften Mal wegen Tätigkeit in einer verbotenen Vereinigung angeklagt sei. Er führte aus: „Es liegt in unserem Interesse, den Angeklagten aus dem Verkehr zu ziehen... So bekämpft man Hamas.“³⁵

Der Staatsanwalt bestand darauf, dass die GSS-Vernehmungsbeamten hinter geschlossener Tür aussagten, zu ihrem eigenen Schutz und um die Vernehmungsmethoden geheim zu halten. Dieser Antrag auf Aussage hinter geschlossener Tür schlägt der Tatsache ins Gesicht, dass dieselben GSS-Vernehmungsbeamten seit Jahren Tausende von Palästinensern vernommen haben, die ihre Gesichter manchmal tage- und wochenlang sahen und ihre Vernehmungsmethoden aus erster Hand erlebten. Da fragt man sich, von welcher Geheimhaltung die GSS-Leute reden.

Am Ende brauchte es zwei Jahre langer Verhandlungen und vier Beschwerden von Seiten der Verteidigung wie der Staatsanwaltschaft, um zu ermitteln, ob Hassan Khalil „der offizielle Sprecher der Hamas“ oder lediglich „einer ihrer Sprecher“ war. Am 29. Mai 2008 stellte das Berufungsgericht schließlich fest, Hassan Khalil sei „der Sprecher der Hamas“ gewesen.

Das Gericht verurteilte ihn wegen Mitgliedschaft bei Hamas und Bekleidung einer Stellung in einer verbotenen Vereinigung. Die übrigen Anklagepunkte (Weitergabe von Telefonnummern von Hamas-Aktivisten, um eine Kundgebung zu organisieren, und Auftritt als Redner bei dieser Kundgebung) waren durch Aussagen der Zeugen und der GSS-Vernehmungsbeamten erhärtet worden, und so wurde Hassan Khalil in allen Punkten der Anklage für schuldig befunden. Der Richter sagte in seinem

³⁵ Zitiert nach einem MachsomWatch/CourtWatch-Bericht, Militärgericht von Ofer, 6. Dezember 2007 (www.machsomwatch.org/en/ofere_thu_6_12_07)

Urteil:

„... Auch wenn wir die Handlungen des Berufungsklägers lediglich als zivile und organisatorische Tätigkeiten ansähen, würde dies seine Strafe nicht mildern ... Er entpuppt sich als altgedienter, erfahrener und hartgesottener Aktivist, den die Justiz bisher nicht dazu bringen konnte, von seinem verbrecherischen Lebenswandel abzulassen ...“

Das Urteil lautete auf viereinhalb Jahre Gefängnis, zusätzlich weitere achtzehn Monate, die noch als Bewährungsstrafe von seiner vorherigen Verurteilung ausstanden.

Anhang

Gesetzliche Grundlagen zu Terrororganisationen, ungesetzlichen Vereinigungen und Einzug von Vermögen³⁶

Kennzeichnung einer terroristischen Organisation

Die Verordnung zur Terrorismusbekämpfung (Prevention of Terrorism Ordinance), die 1948 von der Vorläufigen Regierung kurz nach der Gründung des Staates Israel erlassen wurde, kennzeichnet als "terroristische Organisation" jede Personengruppe, die Gewalt anwendet, die zu Tod oder Verletzung führt, oder die droht, derartige Gewalt anzuwenden. „Mitglied einer terroristischen Organisation“ ist jede Person, die sich an ihren Aktivitäten beteiligt, Propaganda für die Organisation macht oder Geld oder Sachwerte für die Förderung terroristischer Aktivitäten sammelt.

Wenn die Regierung eine Gruppe zur terroristischen Organisation erklärt und dies im Amtsblatt veröffentlicht hat, gilt dies in allen Gerichtsverfahren als rechtlicher Beweis dafür, dass die betreffende Gruppe eine terroristische Organisation ist, sofern nichts anderes bewiesen wird.

Sanktionen

Nach der Verordnung wird **Tätigkeit** in einer terroristischen Vereinigung mit Gefängnis bis zu 20 Jahren, **Mitgliedschaft** mit Gefängnis bis zu 5 Jahren und **Unterstützung** einer solchen Organisation mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu 1000 Lira oder beidem bestraft.

Das Vermögen einer terroristischen Vereinigung wird durch

³⁶ Quelle: Internetseite des israelischen Verteidigungsministeriums www.mod.gov.il
Obige Zusammenfassung des Gesetzestextes enthält nicht die dort enthaltenen Verweise auf andere Gesetze und Verordnungen.

Verfügung des Bezirksgerichts vom Staat eingezogen und durch Anordnung des Polizei-Chefs beschlagnahmt.

Auch kann der Polizei-Chef die Schließung jedes Lokals verfügen, das der Organisation oder ihren Mitgliedern für Versammlungen, Propaganda und sonstige Aktivitäten vorübergehend oder auf Dauer dient.

Anwendung

Die Verordnung zur Terrorismus-Bekämpfung wurde angewendet, um folgende Organisationen zu terroristischen Vereinigungen zu erklären: Kach, deren führende Aktivisten Baruch Marzel, Noam Federman und Tiran Polack waren, die Kahana Hai Bewegung (mit Benjamin Kahana, David Axelrod und Yekutiel Ben-Yaacov als führenden Aktivisten) und ebenso Organisationen wie Hamas, Hisbullah, den Islamischen Dschihad, PLO, Fatah und andere.

Kennzeichnung als ungesetzliche Vereinigung

Die Verteidigungs(Notstands)-Verordnungen (Defense/Emergency Regulations), die 1945 von der Britischen Mandatsbehörde erlassen und mit den erforderlichen Anpassungsbestimmungen von der Vorläufigen Israelischen Regierung übernommen wurden, stellen in Artikel 84 folgendes fest ...

„Eine ungesetzliche Vereinigung ist eine Personengruppe, gleich ob mit oder ohne Satzung, und gleich, ob und unter welchen wechselnden Namen bekannt, die durch ihre Satzung oder ihre Propaganda oder sonst wie eine von den folgenden Tätigkeiten befürwortet, dazu aufruft oder ermutigt, nämlich:

1. zwangsweise oder gewaltsame Abschaffung der Verfas-

- sung oder Sturz der Regierung Israels;
2. Erregen von Hass, Verachtung oder Abneigung gegenüber der israelischen Regierung oder ihrer Minister in ihrer amtlichen Eigenschaft;
 3. Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum der israelischen Regierung;
 4. Begehung terroristischer Akte, die sich gegen die israelische Regierung oder ihre amtlichen Vertreter richten. Das Gleiche gilt für eine Gruppe, die Taten, wie sie in den Absätzen 2, 3 und 4 definiert sind, begangen hat, sich daran beteiligt oder sich dafür verantwortlich erklärt hat.

Zusätzlich bezeichnen die Verteidigungsverordnungen eine Personengruppe als „ungesetzlich“, die, gleich ob mit oder ohne Verfassung, und gleich, ob und unter welchen wechselnden Namen bekannt... , vom Verteidigungsminister zu einer ungesetzlichen Vereinigung erklärt wurde, einschließlich ihrer sämtlichen Zweige, Zentren, Komitees, Gruppen, Untergruppen oder Einrichtungen.

Sanktionen

Wenn der Verteidigungsminister eine Personengruppe zu einer „ungesetzlichen Vereinigung“ erklärt hat, fällt ihr gesamtes Vermögen, einschließlich Eigentum, Grundstücke, Konten, Depots und zugesagte Spenden an den Staat. Eine entsprechende Mitteilung muss per Einschreiben innerhalb von 48 Stunden zugestellt werden.

Der Verteidigungsminister stellt dem Besitzer einen schriftlichen Erlass für die Herausgabe des Vermögens zu. Dem Besitzer ist es verboten, das Vermögen ganz oder teilweise auf eine andere Person zu übertragen, es sei denn mit Erlaubnis

des Ministers.

Polizeibeamte oder andere ermächtigte Personen haben Zugang zu den Orten, wo Eigentum oder Vermögensnachweise aufbewahrt werden. Sie sind bis auf weitere Anweisung des Ministers zur Beschlagnahme befugt.

Artikel 85 der Verteidigungsverordnung definiert die Rechtsverletzungen wegen Mitgliedschaft und Unterstützung verbotener Vereinigungen und die entsprechenden Strafen im einzelnen.

Beschlagnahmeverfügung

Gemäß Artikel 120 der Verteidigungsverordnungen kann der Verteidigungsminister verfügen, dass das gesamte oder Teile des Vermögens einer Person beschlagnahmt wird, die nach den Erkenntnissen des Ministers die oben erwähnte Verteidigungsverordnung verletzt oder zu verletzen versucht, zu einer derartigen Verletzung ermutigt oder an ihr beteiligt ist. Das kann durch Gewalt oder Einschüchterung oder durch ein Verbrechen geschehen, das militärgerichtlicher Verfolgung unterliegt.

Der Verteidigungsminister unterzeichnet die Beschlagnahmeverfügung gemäß Artikel 120 der Verteidigungsverordnungen, nachdem er entsprechende Informationen des Geheimdienstes geprüft hat und zu der Überzeugung gelangt ist, dass die Voraussetzungen der Verordnungen gegeben sind. Die Beschlagnahmeverfügung ist auf Einzelpersonen wie auf Einrichtungen anwendbar. Die Verfügung legt fest, dass Einwendungen innerhalb einer bestimmten Frist vorgebracht werden müssen. Ein Vertreter des Ministers prüft die Einwendungen und gibt Empfehlungen.

Für den vollständigen Wortlaut von Kapitel 7 der Verteidigungsverordnungen, die die Rechtsverletzungen definieren und Strafen festlegen, siehe die Verteidigungs (Notstands)-Verordnungen auf der Internetseite des Justizministeriums unter www.justice.gov.il

Für den Wortlaut der ursprünglichen britischen Fassung:
www.Israellawresourcecenter.org

Erklärungen und Verordnungen des Verteidigungsministeriums:
Siehe www.mod.gov.il Die Texte sind dort auf Hebräisch abrufbar.

Weiterführende Hinweise

MachsomWatch

Frauen gegen die Besatzung und für Menschenrechte

Organisation israelischer Frauen, die seit 2001 an zahlreichen Kontrollposten der israelischen Armee im besetzten Westjordanland stehen, um den Umgang der Besatzungssoldaten mit der palästinensischen Zivilbevölkerung zu beobachten, Übergriffe anzusprechen und Rechtsverletzungen in Berichten zu dokumentieren und öffentlich zu machen. Seit Ende 2005 besuchen MachsomWatch-Mitglieder auch Militärgerichte, um Verfahren gegen Palästinenser zu beobachten und zu dokumentieren. Zusammenfassungen der CourtWatch-Berichte auf Englisch können im Internet eingesehen werden unter www.machsomwatch.org.il

Yehudit Kirstein Keshet, Checkpoint Watch

Zeugnisse israelischer Frauen aus dem besetzten Palästina, Hamburg 2007, berichtet ab Seite 217 über die Tätigkeit von CourtWatch und zitiert ihre Gerichtsprotokolle.

Al Adalah

The Legal Center for Arab Minority Rights in Israel – tritt für die Rechte der Palästinensischen Minderheit in Israel ein
www.adalah.org/eng

Addameer (arabisch das Gewissen)

Palästinensische Organisation zur Unterstützung von Gefangenen und zum Schutz der Menschenrechte. Seit 1992 besuchen ihre Mitglieder palästinensische Gefangene in israelischen

Militärgefängnissen und leisten ihnen und ihren Angehörigen rechtlichen und politischen Beistand - www.addameer.org/index_eng

Al Haq (arabisch das Recht)

Älteste palästinensische Menschenrechtsorganisation mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen – www.alhaq.org

Amnesty International Deutschland

KoGruppe Israel/Besetzte Gebiete

Rundbrief 2008 „Palästinensische Gefangene in israelischer Haft“
www.amnesty.21publish.de/pub/amnesty/koeln-gruppe2415/Rundbrief_08_colour-neu.pdf

B'Tselem

Israelisches Informationszentrum für Menschenrechte in den Besetzten Gebieten, 1989 von Akademikern, Juristen, Journalisten und Parlamentsmitgliedern gegründet, berichtet regelmäßig über die Menschenrechtssituation in den palästinensischen Gebieten - www.btselem.org/English/index.asp

Defence for Children International – Palestine Section

Förderung und Schutz der Rechte palästinensischer Kinder gemäß der UN-Kinderrechtskonvention und anderer internationaler, regionaler und lokaler Standards – www.dci-pal.org/english

HaMoked Center for the Defence of the Individual

Israelische Menschenrechtsorganisation, deren Hauptanliegen die Unterstützung von Palästinensern in den Besetzten Gebieten ist
www.hamoked.org.il

Public Committee Against Torture in Israel (PCATI)

Komitee gegen Folter in Israel – www.stoptorture.org.il/en

Rabbis for Human Rights („Rabbiner für Menschenrechte“)

1988 gegründete israelische Organisation, die sich als „Stimme des Gewissens“ in Israel beschreibt - www.rhr.org.il

Women’s Organization for Political Prisoners (WOFPP)

Organisation zur Unterstützung weiblicher politischer Gefangener durch Beobachtung ihrer Haftbedingungen und Widerstand gegen die Verletzung ihrer Rechte www.wofpp.org/english

Yesh Din („Es gibt ein Gesetz“)

Israelische Menschenrechtsorganisation, 2005 von MachsomWatch-Frauen gegründet. Im Dezember 2007 berichtete Yesh Din über die Verfahrenspraxis der israelischen Militärgerichte mit dem Titel „Backyard Proceedings“ („Hinterhof-Justiz“) www.yesh-din.org

Stephen Lendman, “Problems Defending Palestinians in Israeli Courts”

Artikel vom 12. September 2009 in www.countercurrents.org
Auf Grundlage eines Berichts der Organisation „Addameer“ (s.o.) beschreibt er die großen Schwierigkeiten palästinensischer und israelischer Anwälte, die Palästinenser vor israelischen Militärgerichten verteidigen.

Lisa Hajjar, Courting Conflict

The Israeli Military Court System, 335 Seiten, University of California, 2005

Schlussbemerkung

Vom 1. Januar bis zum 30. August 2008 nahmen MachsomWatch/ Courtwatch-Beobachterinnen 36 Verhandlungen bei den Militärgerichten von Ofer und Salem wahr (ausgenommen waren Verfahren wegen Verkehrsverstößen, die getrennt geführt werden). Die Termine wie Haftprüfungstermine, Anklageerhebungen, Hauptverhandlungen, Urteilsverkündungen und Berufungsverhandlungen wurden von uns nach dem Zufallsprinzip ausgewählt, wobei wir an verschiedenen Wochentagen, zu unterschiedlichen Tageszeiten und bei verschiedenen Gerichten anwesend waren. Wir beobachteten den Verlauf von insgesamt 154 Fällen, in denen wir bei Gericht anwesend waren und auch die einschlägigen Protokolle studierten.³⁷

In 70 der Fälle, das sind 45 %, ging es in mindestens einem Anklagepunkt auch um Mitgliedschaft und Tätigkeit, Stellung und Unterstützungsleistung in oder für eine verbotene Vereinigung. Unsere Berichte enthalten keine Fälle, in denen es um Anklagen wegen militärischer Gewalttaten ging. In den Fällen von „Mitgliedschaft und Tätigkeit“, die wir untersuchten, konnten wir unsere Beobachtungen durch das Studium der Protokolle von Verhandlungen ergänzen, bei denen wir nicht anwesend waren.

Unsere Fälle erheben nicht den Anspruch, eine statistisch relevante Auswahl aller Beschuldigten darzustellen, die vor Militärgerichten wegen „Mitgliedschaft und Tätigkeit“ angeklagt wurden. Aber durch die kontinuierliche Beobachtung der Prozesse war es uns möglich, eine umfassende und vertiefte Einsicht in die Art und Weise zu gewinnen, wie die Militärjustiz hinter einer Fassade von Rechtsförmigkeit bei der Durchsetzung und dauerhaften Fortsetzung der Besatzung mitspielt.

³⁷ Die Minister und Mitglieder des Legislativrates, die nach den Wahlen zur Autonomiebehörde Mitte 2006 zu Dutzenden wegen „Mitgliedschaft und Tätigkeit“ verhaftet wurden, kamen 2006 und 2007 vor Gericht. Deshalb gehören sie nicht zu den Fällen, die wir im Jahre 2008 beobachtet haben.